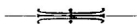


Sammlung

für Livland wesentlicher Verordnungen

in nichtoffizieller deutscher Wiedergabe.



1. Januar bis 31. Dezember 1906.



Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1910.

Zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Staël von Holstein.
Riga, den 7. Juni 1910.

№ 1.

Die Hergabe von Kronsland zur Anlage von Wegen.

Allerhöchst am 18. April 1905 bestätigtes Reichsratsgutachten. (Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Nr. 109, 1905, Art. 924; Livl. Gouv.-Zeitung Nr. 1, 1906. Patent Nr. 4, 1906.)

I. Den Landwirtschafts- und Domänenverwaltungen wird das Recht gewährt:

- 1) Den einzelnen Ressortsverwaltungen, Landschaften, Anordnungskomitees und den sie vertretenden Institutionen Landstreifen von Kronsland zur Anlage von Wegen aller Klassen (Reichsgesetze Bd. XII. Wegekommunikationsverordnung; Ausgabe v. J. 1857. Art. 10) herzugeben, je nach dem tatsächlich vorliegenden Bedürfnis bis zum Höchstmass der im Gesetz (ibidem Art. 524)¹⁾ vorgesehenen Wegebreite.
- 2) Den Land- und Stadtgemeinden, sowie auch Privatpersonen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und anderen Institutionen für die in den Art. 449—451 des Reichszivilgesetzbuches (Ausgabe v. J. 1900) erwähnten Bedürfnisse und auch in anderen beachtenswerten Fällen zu gestatten, Dorfwege durch Kronsländereien durchzuführen, mit der Bedingung, dass der Unterhalt dieser Wege von denjenigen bestritten werde, welche sie anzulegen wünschen.

II. Den im Absatz I genannten Verwaltungen wird gestattet, in beachtenswerten Fällen den Land- und Stadtgemeinden, Privat-

¹⁾ Anmerkung des Übersetzers: Nach dem Art. 524 der Reichswegeverordnung ist für die dort erwähnte I. Wegekategorie eine Breite bis 60 Faden vorgesehen, für die Wege II., III. und VI. Klasse (die von der Landschaft unterhaltenen Wege) eine Breite bis 30 Faden und für die sogenannten „Dorfwege“ (проселочные дороги) eine Breite bis 2 Faden.

personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder anderen Institutionen (cf. Abs. I, p. 2) das Holz, welches beim Durchführen von Dorfwegen durch Kronsland gefällt werden muss, unentgeltlich zu überlassen, mit der Bedingung, dass dieses Holz ausschliesslich für die beabsichtigten Wegebauten und für keinerlei andere Zwecke verwandt werde (cf. Domänenverordnung Bd. VIII, Reichsgesetze Bd. VIII, Teil I).

No 2.

Von der Einführung einer Landpolizeiwache in allen Gouvernements, die nach der allgemeinen Verfassung verwaltet werden.

Allerhöchst am 29. Dezember 1905 bestätigtes Reichsratsgutachten. (Reichsgesetzblatt Nr. 69, 1906, Art. 441; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 108, 1906. Patent Nr. 88, 1906.)

I. Eine Kreispolizeiwache ist auf denselben Grundlagen, wie sie in dem am 5. Mai 1903 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachten betreffs Gründung dieser Wache (Gesetzessammlung Art. 781) dargelegt sind, gegenwärtig auch in denjenigen, in der erwähnten Verordnung aufgezählten Gouvernements einzuführen, in denen diese Wache bisher noch nicht gebildet worden ist, und ausserdem in den Gouvernements Stawropol, Kurland, Livland und Estland.

II. In Abänderung und Ergänzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu verordnen:

1) Den Chargen der Landpolizeiwache werden nachstehende Gehaltsätze gewährt: a) den Urjädniks des höheren Gehaltsatzes — nicht mehr als 480 Rbl. (darunter 100 Rbl. Wohnungsgelder) und des niedrigeren — nicht mehr als 420 Rbl. (darunter 60 Rbl. Wohnungsgelder) und b) den Landwächtern des höheren Gehaltsatzes — nicht mehr als 360 Rbl. (darunter 60 Rbl. Wohnungsgelder) und des niedrigeren — nicht mehr als 300 Rbl. (darunter 60 Rbl. Wohnungsgelder) jährlich.

2) Dem Minister des Innern wird es anheimgestellt, nach seinem Dafürhalten und entsprechend den lokalen Bedingungen, die Gehaltsätze der Urjädniks und Landwächter festzusetzen,

jedoch ohne Überschreitung der im vorigen (1.) Art. angegebenen Sätze, mit der Bestimmung, dass die sich infolgedessen ergebenden Überschüsse von dem zum Unterhalt der genannten Amtspersonen bewilligten Kredite, zur Verstärkung des Personalbestandes der Wache oder zur Einstellung von berittenen Landwächtern, an Stelle der unberittenen, verwandt werden sollen.

3) In den Gouvernements, in denen die Landpolizeiwache eingeführt ist, werden besondere berittene Kommandos gebildet, die an Zahl 25 Prozent von der Präsenzstärke der Wache ausmachen.

4) Den berittenen Polizeiwächtern, die zum Bestande der genannten (Art. 3) Kommandos bestimmt worden sind, wird ein Gehalt von 460 Rbl. jährlich (davon 300 Rbl. Gehalt, 60 Rbl. Wohnungsgelder und 100 Rbl. Fouragegelder für das Pferd) gewährt.

5) Die Landwächter, berittene und unberittene, werden auf Kosten des Fiskus mit Säbeln und mit Büchsen ausgerüstet.

III. Die durch die bezeichneten Massregeln (Abt. III) hervorgerufene jährliche Ausgabe in der Höhe von 14,349,850 Rbl. ist mit dem 1. Januar 1906 aus den Mitteln der Reichsrente zu bestreiten.

№ 3.

Über die Umgestaltung des Reichsrats.

Allerhöchster Namentlicher Befehl an den Senat vom 20. Februar 1906.
(Reichsgesetzblatt Nr. 38, 1906, Art. 198; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 25, 1906.
Patent Nr. 21, 1906)¹⁾.

¹⁾ Das Gesetz über die Neugestaltung des Reichsrats ist den Landtagsgliedern in deutscher Übersetzung am 27. August 1907 Nr. 6357 zugesandt worden, zugleich mit den Gesetzen über die Reichsduma.

Nr. 4.

Temporäre Regeln für die Bildung von Vereinen und Verbänden.

Allerhöchster Namentlicher Befehl vom 4. März 1906. (Reichsgesetzblatt Nr. 48, 1906, Art. 308; Livl. Gouv.-Zeitung Nr. 31, 1906. Patent Nr. 26, 1906)¹⁾.

1) Als Verein ist, im Sinne dieses Gesetzes, die Vereinigung mehrerer Personen anzusehen, die, ohne die Absicht zu haben, für sich aus einem Unternehmen einen Gewinn zu erzielen, einen bestimmten Zweck als Gegenstand einer gemeinsamen Tätigkeit gewählt haben; als Verband — die Vereinigung zweier oder mehrerer solcher Vereine, die auch durch deren Bevollmächtigten erfolgen kann.

2) Die Vereine und Verbände können unter Beobachtung der in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Regeln gebildet werden, ohne dass hierzu um die Genehmigung der Staatsgewalt nachzusuchen ist.

3) Vereine, in denen Abteilungen gebildet werden, und Verbände müssen ein Statut haben und unterliegen den Regeln, die in den Art. 6, 8, 21—40 enthalten sind. Dem Minister des Innern wird anheimgestellt, jederzeit nach eigenem Ermessen Vereine, in denen Abteilungen gebildet sind, und Verbände zu schliessen, falls die Tätigkeit dieser Vereine und Verbände seiner Ansicht nach die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet.

4) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes bezieht sich nicht auf a) Verbände und Vereine, die religiöse Ziele verfolgen, und b) Vereine, die mit Genehmigung der Schulobrigkeit von Personen gebildet werden, die in Lehranstalten unterrichtet werden.

5) Personen, die einen Verein oder einen Verband zu bilden wünschen, der nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, müssen den Entwurf des Statutes eines solchen Vereins oder Verbandes dem zuständigen Minister oder Oberdirigierenden zur Bestätigung in dem dafür vorgesehenen Verfahren vorstellen.

¹⁾ Aus diesem Gesetz sind die sich auf die Bildung von Vereinen und Verbänden beziehenden Bestimmungen wiedergegeben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Bildung der sogen. professionellen Verbände, d. h. der Genossenschaften von Personen, die an industriellen und Handelsunternehmungen angestellt sind oder solche Unternehmen besitzen.

6) Verboten sind Gesellschaften: a) die Ziele verfolgen, welche der Sittlichkeit widersprechen oder vom Strafgesetz verboten sind, oder welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, und b) die von Institutionen oder Personen geleitet werden, welche sich im Auslande befinden, falls diese Vereine politische Ziele verfolgen.

7) Unmündigen und Schülern der Elementar- und mittleren Lehranstalten ist es keinesfalls gestattet, Vereine zu bilden oder an ihnen teilzunehmen. Den an Hochschulen Studierenden ist die Bildung von Vereinen ausserhalb der Hochschulen oder die Teilnahme an solchen Vereinen nur auf Grund derjenigen Bestimmungen gestattet, die hierfür in den Statuten der betreffenden Hochschule besonders vorgesehen sind.

8) Personen, die im Militär- oder im Militär-Flottendienst stehen, unterliegen hinsichtlich der Bildung von Vereinen oder der Teilnahme an Vereinen den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1905.

9) Personen, die, wenn auch nur mietweise, an Regierungsinstitutionen oder an Krons- oder Privateisenbahnen oder öffentlichen Telephonunternehmen angestellt sind, können aus ihrer Mitte Vereine für wohltätige Zwecke oder zur Befriedigung ihrer geistigen und materiellen Bedürfnisse begründen, jedoch nur auf Grund eines Statutes, das von ihrer Obrigkeit bestätigt ist. Die Minister und Oberdirigierenden der einzelnen Ressorts bestimmen, wem von den Vorgesetzten in den Regierungsinstitutionen, auf den Krons- und Privatbahnen und den öffentlichen Telephonunternehmen die Bestätigung der entsprechenden Statuten zusteht, und geben diesen Personen für diesen Zweck bindende Direktiven.

Die Statuten von Vereinen, zu denen Angestellte verschiedener Ressorts gehören, werden durch Übereinstimmung der zuständigen Minister und Oberdirigierenden bestätigt.

10) Die im Art. 9 bezeichneten Vereine können keine politischen Ziele oder solche Ziele verfolgen, die mit den Dienstpflichten ihrer Mitglieder, ihren dienstlichen Beziehungen oder der bestehenden Dienstordnung oder den Bedingungen des Dienstes nicht vereinbar sind.

11) Der Minister oder Oberdirigierende eines besonderen Ressorts kann die im Art. 9 bezeichneten Vereine schliessen, falls er ersieht, dass die Tätigkeit dieser Vereine von den Bestimmungen ihrer Statuten abweicht. Den Vorgesetzten (Art. 9) wird in diesen Fällen das Recht gewährt, die Tätigkeit solcher Vereine von sich aus, bis zur Entscheidung der Angelegenheit durch den Minister oder Oberdirigierenden, zu sistieren.

12) Den im Art. 9 bezeichneten Angestellten kann die Bildung von Vereinen ausserhalb ihrer Behörden oder die Teilnahme an solchen Vereinen verboten werden, falls die Vorgesetzten feststellen (Art. 9), dass dieses (sc. die Bildung oder Beteiligung an solchen Vereinen) mit den Anforderungen des Dienstes nicht vereinbar ist.

13) Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche die Eröffnung, Registrierung, das Verbot und die Schliessung von Vereinen und Verbänden betreffen, werden Gouvernements- oder Gebietsbehörden für Vereinsangelegenheiten gebildet, deren Bestand den Gouvernementsbehörden in städtischen und Landschaftsangelegenheiten oder den Gouvernementsbehörden in städtischen Angelegenheiten in denjenigen Ortschaften entspricht, wo die letztgenannten Behörden eingeführt sind. In den Städten Petersburg, Moskau, Odessa, Kronstadt, Nikolajew, Kertsch, Sewastopol und Rostow am Don werden besondere städtische Behörden in Vereinsangelegenheiten gebildet, deren Bestand den in diesen Städten bestehenden besonderen Regierungsbehörden für städtische Angelegenheiten entspricht.

14) In den Gouvernements des Königreichs Polen bestehen die Gouvernementsbehörden in Vereinsangelegenheiten unter dem Vorsitz des Gouverneurs, aus dem Vizegouverneur, dem Dirigierenden des Kameralhofs, dem Prokureur des Bezirksgerichts und drei Wahlpräsidés von Gmyngerichten des Gouvernements, die vom Generalgouverneur hierzu aufgefordert werden.

15) Die Geschäftsführung in den Gouvernementsbehörden für Vereinsangelegenheiten wird durch Verfügen des Gouverneurs seiner Kanzlei oder der Kanzlei der Gouvernementsregierung überwiesen.

16) Die Obliegenheiten der Gouvernementsbehörden in Vereinsangelegenheiten werden auferlegt: in den Gouvernements Tobolsk, Tomsk, Jenisei, Irkutsk und im Jakuten-Gebiet den Plenarbehörden der Gouvernements- oder Gebietsregierung in demjenigen Bestande, der zur Entscheidung von Fragen bestimmt ist, welche die städtische Kommunalverwaltung betreffen, im Schwarzmeergouvernement der Plenarbehörde der Gouvernementsregierung, in den Gebieten Ural, Turgai, Samarkand und Fergan den Gebietsregierungen, im Transkaukasischen Gebiet — dem Gebietschef.

17) Personen, die einen Verein zu bilden wünschen, müssen dem Gouverneur oder dem Stadthauptmann hierüber eine schriftliche Anmeldung einreichen, die der Gouverneur oder Stadthauptmann, falls er Bedenken gegen die Bildung eines solchen Vereins trägt, der Gouvernements- bzw. Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten übergibt. Falls im Verlauf von 2 Wochen nach Empfang der Anmeldung durch den Gouverneur oder Stadthauptmann den Personen, welche die Anmeldung eingereicht haben, von der Vereinsbehörde keine Verfügung über die Ablehnung dieser Anmeldung, unter genauer Angabe der Gründe für diese Ablehnung, zugegangen ist, kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.

18) In der Anmeldung muss angegeben sein: a) das Ziel des Vereins; b) Vor-, Vaters- und Familiennamen, Stand und Wohnort der Gründer; c) das Tätigkeitsgebiet des Vereins; d) das bei der Wahl des Leiters des Vereins zu beobachtende Verfahren oder, falls beabsichtigt wird für den Verein eine Verwaltung zu bilden, die Bestimmungen über die Bildung und Ergänzung der Verwaltung, sowie das Domizil der Verwaltung oder des Leiters; e) die Bedingungen für den Eintritt und Austritt der Vereinsglieder.

19) Falls eine Änderung der in den pp. a, c, d und e des vorhergehenden Artikels (18) genannten Bedingungen für die Tätigkeit des Vereins beabsichtigt wird, so muss hierüber eine Anmeldung in dem im Art. 17 bezeichneten Verfahren eingereicht werden.

20) Das Recht, unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräussern, Kapitalien zu bilden, Verträge abzuschliessen, Verpflichtungen einzugehen, und vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten, wird nur solchen Vereinen zugestanden, die auf Grund eines besonderen Statuts in dem hierfür vorgesehenen Verfahren registriert worden sind.

21) Im Statut (Art. 20) müssen erwähnt sein: a) die Benennung des Vereins, sein Zweck, das Gebiet seiner Tätigkeit und die Art, in der sie ausgeübt wird; b) die Vor-, Vaters-, und Familiennamen und der Wohnort der Gründer; c) die Bedingungen für den Eintritt und Austritt der Mitglieder; d) der Betrag der Mitgliedsbeiträge und die Bedingungen für ihre Zahlung; e) der Bestand der Verwaltung, die Bestimmungen darüber, wie sie gebildet und ergänzt wird, ihr Tätigkeitsgebiet und ihr Domizil; f) Zeit und Ort für die Berufung der Generalversammlungen und deren Zuständigkeitsgebiet; g) die Bestimmungen über die Rechenschaftsablegung; h) das bei Abänderung des Statuts zu beobachtende Verfahren.

22) Über den Wunsch, einen der Registrierung unterliegenden Verein zu bilden (Art. 17 und 20), wird dem Gouverneur oder dem Stadthauptmann von den Gründern eine Anmeldung, unter notarieller Beglaubigung ihrer gesetzmässigen Rechtsfähigkeit und Richtigkeit ihrer Unterschriften, vorgestellt. Der Anmeldung sind zwei von den Gliedern unterschriebene Exemplare des Entwurfs des Vereinsstatuts, und das für den Druck der Publikationen über die Bildung des Vereins erforderliche Geld beizulegen.

23) Der Entwurf des zu registrierenden Vereinsstatuts wird auf Verfügen des Gouverneurs oder Stadthauptmanns der Gouvernements- oder Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten vorgelegt. Die Behörde ist verpflichtet, den Entwurf innerhalb eines Monats, gerechnet von dem Tage, an dem die Anmeldung, bei der der Statutenentwurf vorgestellt ist, dem Gouverneur oder Stadthauptmann eingereicht ist, zu prüfen. Die Behörde genehmigt die Registrierung oder lehnt sie ab. Im ersteren Fall wird, nachdem die Verfügung der Behörde rechtskräftig geworden ist, die Registrierung durch Eintragung des Statuts in das Re-

gister, das von der Geschäftsführung der Behörde geführt wird, vollzogen. Der Verein kann die im Statut erwähnten Rechte erst vom Zeitpunkt der Eintragung in dieses Register ausüben. Die Form für das Register wird vom Minister des Innern in Übereinstimmung mit dem Justizminister festgesetzt.

24) Nachdem der Verein in das Register eingetragen ist, wird auf beiden von den Gründern vorgestellten Statutenentwürfen (Art. 22) ein entsprechender, vom Gouverneur oder Stadthauptmann zu unterzeichnender Vermerk gemacht und ein Exemplar den Antragstellern zurückgestellt.

25) Über die Eintragung eines Vereins in das Register wird von der Gouvernements- oder Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten eine Veröffentlichung in die *Senatszeitung* und in die *Gouvernements- oder Gebietszeitung* gesandt. Die Form, in der diese Veröffentlichungen zu erfolgen haben, wird vom Minister des Innern in Übereinstimmung mit dem Justizminister festgesetzt.

26) Aus dem Register werden von der Geschäftsführung der Gouvernements- oder Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten (Art. 15) erforderlichenfalls Auskünfte an die Regierungsinstitutionen, sowie an Amts- oder Privatpersonen auf deren Antrag oder Bitte hin ausgereicht.

27) Falls eine Änderung der Bedingungen für die Ergänzung des Bestandes der Verwaltung beabsichtigt wird, so ist hierüber eine Anmeldung in dem im Art. 17 bezeichneten Verfahren einzureichen. Für jede andere Abänderung des Statuts ist eine neue Registrierung erforderlich.

28) Den im Art. 20 bezeichneten Vereinen wird, unter Beobachtung der hierfür geltenden Gesetzschriften, gestattet, entsprechend den Zwecken des Vereins, einzelne Institutionen und Unternehmen zu begründen und Vorlesungen, Aufführungen, Konzerte, Basare und Kollekten etc. zu veranstalten.

29) Falls im Statut eines Vereins nicht dessen erwähnt ist, welche Bestimmung das Vereinsvermögen bei Einstellung der Tätigkeit des Vereins erhalten soll, so geht nach Schliessung des Vereins das nach Deckung der Schulden nachbleibende Vermögen an die Regierung über, die dasselbe für einen, den Zielen des Vereins

entsprechenden Zweck verwendet. Falls jedoch das Vermögen des Vereins persönlichen Bedürfnissen und Vorteilen seiner Mitglieder zu dienen bestimmt war, und dasselbe nicht laut Beschluss der Generalversammlung für einen wohltätigen Zweck gestiftet wird, so wird das bei Schliessung des Vereins sich nach Deckung der Schulden ergebende Vermögen zu gleichen Teilen unter alle diejenigen Mitglieder verteilt, die zur Zeit der Schliessung den Bestand des Vereins bildeten.

30) Die von den Vereinen veranstalteten öffentlichen Versammlungen unterliegen den für solche Versammlungen geltenden Bestimmungen.

31) Die Leiter oder die Verwaltung der Vereine sind verpflichtet sofort nach ihrer Wahl hierüber dem Gouverneur oder dem Stadthauptmann oder dem Chef der Ortspolizei eine schriftliche Meldung zu machen unter Beilegung des Verzeichnisses der Leiter oder der Personen, die zum Bestande der Verwaltung gehören.

32) Die Leiter oder die Verwaltung sind verpflichtet, den Gouverneur, Stadthauptmann oder den Chef der Ortspolizei umgehend in Kenntnis zu setzen über jede Veränderung im Bestande der Leiter oder der Verwaltung des Vereins, über die Eröffnung und die Schliessung der Abteilungen des Vereins und über die Schliessung des Vereins.

33) Die Schliessung von Vereinen, bei deren Tätigkeit eine Verletzung der in den Art. 6—8, 10, 19, 31 und 32 stattgefunden hat, und Vereinen, die von den in ihren Statuten (Art. 10 und 23) oder Anmeldungen (Art. 18) genannten Bedingungen für ihre Tätigkeit abgewichen sind, und solchen Vereinen, deren Begründung nicht in dem in den Art. 17, 18, 22 bezeichneten Verfahren angemeldet ist, wird von der Gouvernementsbehörde oder Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten verfügt.

34) Falls es sich erweist, dass ein Verein, der in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren begründet ist, in seiner Tätigkeit vom Gesetz oder von den für den Verein gemäss dessen Statut oder der Anmeldung der Gründer (Art. 10, 18 und 23) verbindlichen Bestimmungen abgewichen ist, so wird es dem Gouverneur oder dem Stadthauptmann anheimgestellt, vordem sie die

Schliessung des Vereins bei der Gouvernements- oder Stadtbehörde für Vereinangelegenheiten beantragen, dem Verein selbst vorzuschlagen, in einer vom Gouverneur zu bestimmenden Frist Massnahmen zu ergreifen, um die vom Verein zugelassenen Regelwidrigkeiten abzustellen.

35) Falls durch die Tätigkeit eines Vereins die öffentliche Sicherheit bedroht wird, oder diese Tätigkeit eine offenbar unsittliche Richtung einschlägt, so steht dem Gouverneur oder Stadthauptmann das Recht zu, kraft eigener Amtsgewalt die Tätigkeit des Vereins zu unterbrechen und dessen Schliessung bei der Gouvernements- oder Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten zu beantragen.

36) Vordem die Gouvernements- oder Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten eine Angelegenheit prüft, kann eine Voruntersuchung am Ort auf Verfügung des Gouverneurs oder Stadthauptmanns oder der Behörde selbst durch eines ihrer Glieder erfolgen.

37) Über den Tag der Verhandlung einer Angelegenheit in der Gouvernements- oder Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten werden die interessierten Personen benachrichtigt, und zwar, je nach der Art der Angelegenheit, entweder die Personen, welche eine Anmeldung über die Gründung eines Vereins eingereicht haben, oder die Leiter bzw. die Glieder der Verwaltung des Vereins. Das Nichterscheinen dieser Personen zur Sitzung hält die Verhandlung der Angelegenheit nicht auf; den Erschienenen wird es gestattet, der Behörde mündliche Erläuterungen zu geben.

38) Über die Verfügungen der Gouvernements- oder Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten können von den Personen, welche die Begründung eines Vereins angemeldet haben, oder den Vertretern von bereits begründeten Vereinen Beschwerden erhoben werden, die innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist nach Eröffnung dieser Verfügung an den Dirigierenden Senat zu richten sind. Die Beschwerden werden bei der Gouvernements- oder Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten eingereicht und vom Gouverneur mit den Erklärungen der Behörde dem Dirigierenden Senat vorgestellt.

39) Falls der Gouverneur oder Stadthauptmann es nicht für möglich hält, sich mit einer Entscheidung der Majorität der Gouvernements- oder Stadtbehörde in Vereinsangelegenheiten einverstanden zu erklären, so sistiert er die Ausführung dieser Entscheidung und stellt unverzüglich die Angelegenheit dem Minister des Innern vor, der entweder den Gouverneur oder Stadthauptmann auffordert, die Entscheidung auszuführen, oder aber beim Dirigierenden Senat wegen Aufhebung der Entscheidung vorstellig wird.

40) Alle Vereinsangelegenheiten werden im I. Departement des Dirigierenden Senats, nach Kenntnissnahme des Gutachtens des Oberprokureurs, endgültig entschieden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Senatoren, bei Stimmengleichheit durch dasjenige Votum, welches vom vorsitzenden Senator angenommen wird.

№ 5.

Über den Modus, nach dem einige Bestimmungen der Strafgesetzgebung mit dem Befehl vom 17. April 1905 betreffs Befestigung der Prinzipien der Glaubensduldung und Einführung des zweiten Kapitels des neuen Strafgesetzbuches in Einklang zu bringen sind.

Allerhöchst am 14. März 1906 bestätigtes Reichsratsgutachten. (Reichsgesetzblatt Nr. 73, Art. 461; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 113, 1906. Patent Nr. 101, 1906.)

I. Den Art. 33 (P. 4), 80, 84, 86, 90, 93, 94, 96, 98, 380, 381, 413 (T. 1), 425, 426, 455 (P. 2), 471 (P. 2), 510 (P. 2) und 532 (P. 2) des Allerhöchst am 22. März 1903 bestätigten Strafgesetzbuches (Reichsgesetzblatt, Art. 416) ist folgende Fassung zu geben¹⁾:

33) In Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind, wird eine ergänzende, im Gesetz besonders bezeichnete Strafe bestimmt, unter Beobachtung nachstehender Regeln:

4) Die im Gesetz bezeichnete Entfernung vom Amt Geistlicher fremder Konfessionen, die die Würde eines Geistlichen oder das Amt eines Vorstehers oder Leiters einer

¹⁾ Anmerkung des Übersetzers: Von den hier bezeichneten Artikeln sind die wichtigsten wiedergegeben worden.

altgläubigen Glaubensgenossenschaft oder Sektierergemeinde bekleiden, als auch Geistlicher nichtchristlicher Konfessionen, zieht, mit Ausnahme des im II. Teil des Art. 65 vorgesehenen Falles, das Verbot nach sich, ein gleiches oder ein höheres Amt im Laufe der vom Gesetz festgesetzten Frist oder für immer zu bekleiden.

90) Eine Person, die sich dessen schuldig gemacht hat, öffentlich eine Predigt oder Rede gehalten zu haben oder einen Aufsatz verlesen zu haben, oder einen Aufsatz oder eine Darstellung verbreitet oder öffentlich ausgehängt zu haben, durch welche Orthodoxe zum Übertritt zu einem anderen Glaubensbekenntnis oder einer anderen Lehre oder Sekte aufgefordert werden, wird, falls diese Handlung mit der Absicht verübt worden ist, Orthodoxe von ihrem Glauben abwendig zu machen, bestraft:

mit Festungshaft auf eine Frist bis zu einem Jahr oder mit Arrest.

93) Eine Person geistlichen Standes einer fremden Konfession, der die Würde eines Geistlichen zusteht, oder die das Amt eines Vorstehers oder Leiters einer altgläubigen Genossenschaft oder einer Sektierergemeinde bekleidet und schuldig ist:

- 1) nach seinem Ritus wissentlich an einem Rechtgläubigen, der die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, eine Konfirmation, Kommunion oder eine andere geistliche Amtshandlung vollzogen zu haben, die die Aufnahme in eine fremde christliche Konfession bedeutet, oder nach seinem Ritus die Taufe eines Kindes vollzogen oder zugelassen zu haben, das der Taufe nach den Vorschriften des orthodoxen Glaubens unterliegt;
- 2) wissentlich einen Rechtgläubigen, der noch nicht volljährig ist, zur Beichte oder zum heiligen Abendmahl zugelassen oder die letzte Ölung nach dem Ritus seiner Konfession an ihm vorgenommen zu haben;
- 3) wissentlich einer noch nicht volljährigen Person, die rechtgläubig ist, katechetischen Unterricht in seiner Konfession erteilt zu haben;

- 4) wissentlich eine Eheschliessung zwischen einer Person fremder Konfession mit einer rechtgläubigen Person vorgenommen zu haben, wird bestraft:

mit einer Geldbusse von nicht mehr als 300 Rbl.

Ausserdem wird der Schuldige von dem von ihm bekleideten Amt entfernt: in dem, in P. 1 dieses Art. bezeichneten Falle für die Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahr, bei Wiederholung — für die Dauer von einem bis zu drei Jahren oder für immer; im Wiederholungsfall der in den P. 2 und 3 dieses Art. bezeichneten Vergehen — für die Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahr, im Wiederholungsfall des in P. 4 dieses Art. bezeichneten Vergehens — für die Zeit von drei bis sechs Monaten.

94) Eine Person geistlichen Standes einer fremden Konfession, die die Würde eines Geistlichen oder das Amt eines Vorstehers oder Leiters einer altgläubigen Glaubensgenossenschaft oder Sektierergemeinde bekleidet und schuldig ist:

- 1) wissentlich eine Eheschliessung zwischen einer Person fremder Konfession mit einer rechtgläubigen Person vollzogen zu haben, wenn diese Eheschliessung nicht nachher nach orthodoxem Ritus vollzogen wurde;
- 2) wissentlich eine Eheschliessung zwischen Rechtgläubigen vollzogen zu haben, wird bestraft:

mit einer Geldbusse von nicht mehr als 500 Rbl.

Ausserdem wird der Schuldige von dem von ihm bekleideten Amte auf die Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahre entfernt, bei Wiederholung — auf die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren oder für immer.

381) Eine Kirche oder ein Bethaus, ein Kloster oder ein anderes Konvikt dieser Art, die ohne entsprechende Erlaubnis erbaut worden sind, können in den in den Art. 379 oder 380 vorgesehenen Fällen bis zur Erteilung der entsprechenden Erlaubnis bestehen bleiben.

413) Eine Person geistlichen Standes einer christlichen Konfession, die die Würde eines Geistlichen oder das Amt eines Vorstehers oder Leiters einer altgläubigen Glaubensgenossenschaft oder einer Sektierergemeinde bekleidet und wissentlich

an einer Eheschliessung teilgenommen hat, wie sie in den Art. 408—412 vorgesehen ist, wird bestraft:

mit Einschliessung ins Korrekthaus auf die Dauer von nicht mehr als drei Jahren oder mit Gefängnishaft.

425) Eine Person geistlichen Standes einer fremden Konfession, die die Würde eines Geistlichen oder das Amt eines Vorstehers oder Leiters einer altgläubigen Glaubensgenossenschaft oder einer Sektierergemeinde bekleidet, oder eine Person geistlichen Standes einer nichtchristlichen Konfession, oder ein Angestellter, der verpflichtet ist, die Metrikbücher oder die Verzeichnisse über Geburten, Sterbefälle oder Eheschliessungen zu führen und schuldig ist, in sie Daten nicht eingetragen zu haben, die bürgerliche Folgen dieser Ereignisse bedingen, wird bestraft: mit Gefängnishaft.

Ausserdem wird es dem Gericht freigestellt, die schuldige Person geistlichen Standes von ihrem geistlichen Amt für die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu entfernen.

426. Eine Person geistlichen Standes, die die Würde eines Geistlichen oder das Amt eines Vorstehers oder Leiters einer altgläubigen Glaubensgenossenschaft oder einer Sektierergemeinde bekleidet, oder eine Person geistlichen Standes einer nichtchristlichen Konfession, oder ein Angestellter, der verpflichtet ist, die Metrikbücher oder Verzeichnisse über Geburten, Sterbefälle oder Eheschliessungen zu führen und schuldig ist:

- 1) aus Nachlässigkeit in ein solches Buch oder Verzeichnis die entsprechenden Daten nicht eingetragen zu haben;
- 2) aus Nachlässigkeit in ein solches Buch oder Verzeichnis falsche Daten eingetragen zu haben;
- 3) die durch Gesetz oder obligatorische Verordnung festgesetzten Regeln über das Verfahren der Führung oder Aufbewahrung solcher Bücher und Verzeichnisse, sowie ihre rechtzeitige Vorstellung bei den entsprechenden Stellen, nicht erfüllt zu haben, wird bestraft:

mit einer Geldbusse von nicht mehr als 300 Rbl.

№ 6.

Über die Unterstützung von Privatpersonen und Unternehmen, die infolge von Unruhen geschädigt worden sind.

Allerhöchst am 15. März 1906 bestätigtes Reichsratsgutachten. (Reichsgesetzblatt Nr. 70, 1906, Art. 451; Gouv.-Ztg. Nr. 34, 1906.)

Der Reichsrat hat in einer ausserordentlichen Plenarversammlung die Denkschrift der am 16. Dezember 1905 Allerhöchst eingesetzten Konferenz zur Erweisung materieller Unterstützung an Privatpersonen und Unternehmen, die infolge der in verschiedenen Ortschaften des Reiches vorgekommenen Wirren geschädigt worden sind, geprüft und folgendes resolviert:

I. Aus der Reichsrentei acht Millionen Rubel anzuweisen zur Verabfolgung von Darlehen an die durch die Agrarunruhen geschädigten Gutsbesitzer in den Gouvernements des Europäischen Russland.

II. Hinsichtlich der Darlehen aus der oben (Abt. I) angegebenen Summe folgende Vorschriften zu erlassen:

1) Den Gutsbesitzern, bei denen durch Banden von Bauern oder anderen Personen die Gutsgebäude oder das landwirtschaftliche Inventar zerstört oder beschädigt worden oder das Inventar geraubt worden ist, werden Darlehen als Subvention zur unverzüglichen Wiederherstellung ihrer Wirtschaft verabfolgt.

2) Die Darlehen werden zur Herstellung solcher landwirtschaftlicher Bauten und Wohnräume verabfolgt, die man nicht entbehren kann, zur Reparatur des beschädigten oder zum Ersatz des abhanden gekommenen (toten oder lebenden) Inventars, zum Ankauf von Saaten, Viehfutter und Verpflegung der Landarbeiter bis zur Ernte, sowie zur Beackerung des Landes im laufenden Jahr. — Diese Darlehen werden denjenigen geschädigten Gutsbesitzern (Punkt 1) verabfolgt, welche keine eigene Mittel zu den erwähnten Ausgaben besitzen.

3) Von den Darlehen werden, vom 1. Janur 1910 ab, vier Prozent jährlich erhoben. Die Tilgung des Darlehens wird auf 35 Jahre - von demselben Termin ab — verteilt.

4) Die Gesamtsumme (Abt. I), die zur Verabfolgung von Darlehen bestimmt ist, wird unter den obenerwähnten Gouver-

nements vom Ministerkonseil auf Vorstellung des Ministers des Innern verteilt.

5) Zur Verteilung der für jedes Gouvernement bestimmten Summe (Art. 4) auf die Kreise, in denen diese Summen auszukehren sind (Art. 1 und 2), werden unter dem Präsidium des Gouverneurs temporäre Gouvernementskommissionen aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Dirigierenden des Kameralhofs, einem Beamten der Lokalverwaltung für Landwirtschaft und Landesorganisation, dem Vorsitzenden des Gouvernements-Landschaftsamts (oder dem Vorsitzenden der Gouvernementsbehörde für landschaftliche Angelegenheiten), aus drei Mitgliedern der Gouvernements-Landschaftsversammlung (oder Mitgliedern der Gouvernementsbehörde für landschaftliche Angelegenheiten) auf die Aufforderung des Gouverneurs und in Übereinstimmung mit dem Gouvernements-Adelsmarschall gebildet. Dem Vorsitzenden der Kommission ist es anheimgestellt, zu den Sitzungen mit dem Recht einer beratenden Stimme die Kreis-Adelsmarschälle, die Präsidenten der Kreislandschaftsämler und den Dirigierenden der Abteilung der staatlichen Adels-Agrarbank hinzuziehen.

Anmerkung. In den Gouvernements Kurland, Livland und Estland werden an Stelle des Vorsitzenden des Gouvernements-Landschaftsamtes und der Landschaftsmitglieder vom Gouverneur in Übereinstimmung mit dem Gouvernements-Adelsmarschall vier örtliche Gutsbesitzer hinzugezogen. Im Gouvernement Livland gehören zur Gouvernementskommission auch der residierende Landrat und der Landmarschall von Ösel, und im Gouvernement Estland — der älteste Landrat.

6) In jedem Kreise, für den von der temporären Gouvernementskommission auf Grund des Art. 5 Summen angewiesen worden sind, liegt die Prüfung der Gesuche um Gewährung eines Darlehens und die Verteilung der Summe unter den geschädigten Landbesitzern der temporären Kreiskommission ob, welche unter dem Vorsitz des Kreis-Adelsmarschalls aus dem Vorsitzenden des Kreislandschaftsamtes (oder einem permanenten Mitgliede der Kreisbehörde für Landwirtschaft auf die Aufforderung des Präsidenten), aus dem Kreisisprawnik und zwei laut Übereinkunft

zwischen dem Gouverneur und dem Gouvernements-Adelsmarschall hinzuzuziehenden Mitgliedern der Kreislandschaftsversammlung (oder zweier Mitglieder der Kreisbehörde für Landwirtschaft) zu bilden sind. Dem Präsidenten der Kreiskommission wird es anheimgestellt, zu den Sitzungen mit beratender Stimme die Landhauptleute oder die ihnen entsprechenden Amtspersonen sowie die Steuerinspektoren hinzuzuziehen und von ihnen die für die Kommission notwendigen Auskünfte einzuziehen.

Anmerkung. In den Gouvernements Kurland, Livland und Estland gehören zum Bestande der Kreiskommission — der Kreischef und drei örtliche Grundbesitzer, die auf Grund eines Übereinkommens zwischen dem Gouverneur und dem Gouvernements-Adelsmarschall (auf der Insel Ösel nach Übereinkunft des Gouverneurs mit dem dortigen Landmarschall) hinzugezogen werden. Das Präsidium führen in den Kreiskommissionen: im Gouvernement Kurland — die Kreismarschälle, in den Gouvernements Estland und Livland — die Kreisdeputierten, auf der Insel Ösel — der Landmarschall.

7) Die Kreiskommission (Art. 6) trifft unverzüglich ihre Bestimmungen und veröffentlicht nach einem Modus, der ihr nach den örtlichen Verhältnissen als der zweckmässigste erscheint, den Termin, zu dem die geschädigten Gutsbesitzer ihre Gesuche um Darlehen und die zur Entscheidung über die Gesuche etwa erforderlichen Daten und Dokumente vorzustellen haben. Nach Massgabe des Eintreffens dieser Meldungen sammelt die Kreiskommission die zur Entscheidung über das Gesuch notwendigen Nachrichten. Die Versicherungsgesellschaften, auch die privaten, sind verpflichtet, auf Verlangen der Kreiskommission oder ihres Präsidenten Auskunft darüber zu geben, in welchem Betrage für die Besitzlichkeiten Versicherungssummen ausgezahlt worden sind.

8) Bittschriften und alle anderen Papiere, die von den Gutsbesitzern in Sachen der Verabfolgung von Darlehen zur Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Betriebes eingereicht werden, sind von der Stempelsteuer befreit.

9) Nach Prüfung aller eingereichten Gesuche bestimmt die Kreiskommission, zwischen welchen Personen und in wie hohen Beträgen die für den Kreis zu Unterstützungszwecken ausgeworfene Summe zu verteilen ist.

Die Beschlüsse der Kreiskommissionen über Verteilung der auf den Kreis entfallenden Summen werden auf Verfügung des Präsidenten dieser Kommission sofort zur Ausführung gebracht.

10) Das Darlehen wird durch Verpfändung des Gutes, für welches es verabfolgt wird, sichergestellt.

11) Die Verpfändung erfolgt vor Gewährung des Darlehens, auf Verfügung des Vorsitzenden der Kreiskommission. Er unterzeichnet und übersendet dem Obernotar die Verpfändungsschrift für jedes einzelne Gut. Für jede Sequesterverfügung sind 1 Rubel 50 Kop. zu erlegen und die erforderliche Versicherungsgebühr für die Zustellung dieses Betrages per Post.

12) Die Verpfändung infolge eines Darlehens hindert die weitere Verpfändung des Gutes nicht, doch ist bei der Verpfändung in solchen Kreditinstituten, deren Statuten die vorzugsweise Befriedigung der Pfandrechte anderer Pfandgläubiger nicht zulassen, die Darlehensschuld aus der zur Auszahlung kommenden Summe zu tilgen. Beim Übergange des Gutes eines Darlehensnehmers auf seine Kinder oder andere Deszendenten durch Erbschaft oder durch Abteilung der Kinder, bleibt die Schuld auf dem Gut ruhen und geht auf die Erben oder abgeteilten Personen über. Bei freiwilligem Verkauf oder anderweitiger freiwilliger Entäußerung des Gutes, sei es auch vor dem 1. Januar 1910, ist die vorhergehende vollständige Tilgung des Darlehens erforderlich; wird nur ein Teil des Gutes veräußert, so ist nur ein der Zahl der Dessjatinen entsprechender Teil des Darlehens zu tilgen.

13) Im Falle des öffentlichen Verkaufs eines Gutes wird die Darlehensschuld vor den anderen Schulden getilgt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur: a) die in Art. 1163 u. Anm. der Zivilprozessordnung (Swod Sak. Bd. XVI, T. I, Ausg. v. J. 1892) und Art. 295 des Gesetzes über die Zivilforderungen (Sw. Sak. Bd. XVI, Abt. 2, Forts. 1902) erwähnten Zahlungen; b) die-

jenigen Schulden, welche vor Sequestrierung wegen des in Frage kommenden Darlehens bereits durch Sequestrierung oder Verpfändung des Gutes sichergestellt waren.

14) Zur Sicherstellung der Darlehen auf Güter in Kurland, Livland und Estland wird die Sequestrierung durch Eintragung in die Hypothekenbücher ersetzt. Die Folgen dieser Eintragung ergeben sich aus den Bestimmungen des provinziellen Privatrechts und Zivilprozesses sowie der Hypothekenordnung in den Osteprovinzen.

15) Zum Empfang von Darlehen auf unter Kuratel gestellte Güter ist die Genehmigung der Pupillenverwaltung oder anderer Institutionen nicht erforderlich, doch ist der Vorsitzende der Kreiskommission (Art. 6) verpflichtet, die betreffende Pupillenverwaltung von der Gewährung eines Darlehens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

16) Dem lebenslänglichen Nutzniesser kann ein Darlehen nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Besitzer des Gutes schriftlich seine Einwilligung gibt: a) Das Darlehen durch das Gut sicherzustellen, und b) nach Aufhören der lebenslänglichen Nutzniessung die Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des Darlehens zu übernehmen. Die Unterschrift des Eigentümers muss auf der betreffenden Erklärung vom Notar beglaubigt sein, oder von einer Amtsperson, die auf Grund der bestehenden Gesetze hierzu das Recht hat. (Sw. Sak. Bd. XVI, T. I, Notariatsordnung Art. 2 u. Anm. 1 u. 2. 1902.)

17) In den Gouvernements Kurland, Livland und Estland finden bei Erteilung von Darlehen auf Fideikommissgütern die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für solche Güter in den örtlichen Zivilgesetzen vorgesehen sind.

18) Der zur Ausföhlung bestimmte Darlehensbetrag kann nicht beschlagnahmt oder zur Sicherstellung irgend welcher Summen verwandt werden, die der Darlehensnehmer der Krone, Institutionen oder Privatpersonen schuldet.

19) Über jedes erteilte Darlehen macht der Vorsitzende der Kreiskommission dem örtlichen Kameralhof Mitteilung, zwecks Eintragung des Darlehens als Schuld an die Reichsrentei.

20) Die Zahlung der Zinsen und die Amortisation des Darlehens (Art. 3) erfolgt jährlich durch gleiche Beträge, welche 5,26% des erteilten Darlehens ausmachen.

21) Bei Nichtzahlung der für das Darlehen zu entrichtenden Beträge zum Termin (Art. 20), kommen die Massnahmen in Anwendung, die für Beitreibung der rückständigen Staatsgrundsteuer festgesetzt sind.

22. Die Verfügung über Einführung dieser Vorschriften wird dem Minister des Innern übertragen, der sich nötigenfalls mit den in Frage kommenden Ressorts in Verbindung setzt.

№ 7.

Von der Abänderung und Ergänzung der temporären Regeln für die periodische Presse.

Allerhöchster Namentlicher Befehl vom 18. März 1906. (Nr. 66 des Reichsgesetzblatts von 1906, Art. 428; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 40, 1906. Patent Nr. 33.)

Durch Unseren Namentlichen Befehl vom 24. November 1905 sind temporäre Regeln für die periodische Presse festgesetzt worden. Diese Regeln erweisen sich, wie der Versuch ihrer Anwendung bezeugt, als ungenügend für den Kampf mit Verletzungen der für Zeitschriften vorgeschriebenen Forderungen. Infolgedessen haben Wir es gegenwärtig für notwendig erachtet, ergänzende Bestimmungen zu den bezeichneten Regeln herauszugeben. Für den bezeichneten Gegenstand sind entsprechende Direktiven vom Ministerrat ausgearbeitet und alsdann, auf Unsere Initiative hin, der Prüfung des Reichsrats unterbreitet worden. Nach Prüfung der in dieser Sache im Reichsrat erfolgten Beschlüsse befehlen Wir:

In die durch Unseren Befehl vom 24. November 1905 festgesetzten temporären Regeln für die periodische Presse nachstehende Abänderungen und Ergänzungen aufzunehmen:

1) Die im Artikel 6 der Abteilung VII dieses Befehls erwähnte Anzeige über die Veränderung der Bedingungen des Erscheinens einer Zeitschrift muss in der im Art. 1

und den folgenden Artikeln derselben Abteilung vorgesehenen Ordnung eingereicht werden, bevor zur fernerer Herausgabe der Zeitschrift geschritten wird, falls aber die Veränderung eine unvorhergesehene war, — im Laufe von 3 Tagen nach Eintreten des Umstandes, der die Veränderung hervorgerufen hat. In derselben Ordnung und zu denselben Fristen muss eine Anzeige über Ersatz eines verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Zeitschrift durch eine andere Persönlichkeit eingereicht werden, wenn er ins Ausland reist, wenn er seine russische Untertanenschaft oder die allgemeine bürgerliche Rechtsfähigkeit verliert oder wenn in Bezug auf ihn eine jener Bedingungen eintritt, die im Art. 7 der Verordnung für die Reichsdumawahlen vorgesehen sind. Falls erforderlich, muss unverzüglich, in jedem Falle jedoch nicht später als 7 Tage, gerechnet vom Tage der Einreichung der in diesem Artikel erwähnten Anzeigen, vom Gouverneur oder Stadthauptmann ein neues Zeugnis ausgestellt werden (Befehl vom 24. November 1905, Abt. VII, Art. 4).

2) Die Verpflichtung, Nummern der Zeitschrift der örtlichen Behörde oder der Amtsperson für Pressangelegenheiten (Befehl vom 24. November 1905, Abt. VII, Art. 7) vorzustellen, wird den Inhabern oder Verwaltern der Druckereien auferlegt.

3) Jede Nummer einer Zeitschrift, die Klischees, Zeichnungen und andere Abbildungen, mit oder ohne Text, enthält, wird von dem Inhaber der Druckerei oder deren Verwalter in der gesetzlichen Anzahl von Exemplaren der örtlichen Behörde oder der Person für Pressangelegenheiten, nicht später als 24 Stunden vor Ausgabe der Nummer aus der Druckerei, vorgestellt.

4) An Stelle der Nummer einer Zeitschrift, in der Klischees, Zeichnungen und andere Abbildungen, mit oder ohne Text, aufgenommen werden sollen, können einzelne Abzüge dieser Klischees oder Zeichnungen nicht später als 24 Stunden, bevor die Nummer, für welche sie bestimmt sind, die Druckerei verlässt, vorgestellt werden. Die Nummer selbst kann in diesen Fällen der örtlichen Behörde oder der Amtsperson für Pressangelegenheiten auf allgemeiner Grundlage (Befehl vom 24. No-

vember 1905, Abt. VII, Art. 7 und die gegenwärtigen Regeln, Art. 2) vorgestellt werden.

5) Einzelne Nummern einer Zeitschrift können, ausser in den im Art. 9 der Abt. VII des Befehls vom 24. November 1905 vorgesehenen Fällen, auch in solchen Fällen mit Beschlag belegt werden, wenn die Nummer unter Ausserachtlassung der in den Art. 5 und 7 derselben Abteilung des bezeichneten Befehls und in den Art. 3 und 4 der gegenwärtigen Regeln genannten Forderungen herausgegeben worden ist.

6) Der örtlichen Behörde oder der Amtsperson für Pressangelegenheiten wird das Recht gewährt, alle Exemplare einer zur Verbreitung bestimmten Nummer einer Zeitschrift, die Klischees, Zeichnungen und andere Abbildungen, mit oder ohne Text, enthält, zu beschlagnahmen, wenn in dieser Nummer Anzeichen einer im Strafgesetz vorgesehenen verbrecherischen Handlung enthalten sind, mit Ausnahme derjenigen, die nur auf Antrag oder nicht anders als auf Klagen, Mitteilungen und Anzeigen des Geschädigten hin zu verfolgen sind. Hierbei wird die Beschlagnahme auch auf die Stereotypen und andere Appertinenzen des Druckes, die für den Druck der beschlagnahmten Nummer vorbereitet waren, ausgedehnt, falls der Inhaber der Druckerei oder ihr Verwalter wünschen sollte, sie bis zur Fällung eines Gerichtsurteils aufzubewahren. Gleichzeitig mit der Beschlagnahme muss die Behörde oder Amtsperson für Pressangelegenheiten die Frage betreffs Beschlagnahme der bezeichneten Nummer der Zeitschrift der Gerichtsbehörde zur Entscheidung übergeben (Befehl vom 24. November 1905, Abt. 7, Art. 10 und 11) und erforderlichenfalls ein Kriminalverfahren gegen die Schuldigen anregen.

7) Falls Gründe für die Einleitung eines Kriminalverfahrens fehlen (Art. 6), fällt das Gericht, wenn in der gegebenen Nummer der Zeitschrift Anzeichen einer verbrecherischen Handlung enthalten sind, ein Urteil auf Vernichtung der bezeichneten Nummer oder eines Teiles von ihr, sowie der Stereotypen und der anderen Appertinenzen des Druckes, die für ihre Herstellung vorbereitet waren. Personen, deren Rechte durch die Vernichtung der Presserzeugnisse oder ihrer Teile verletzt werden können,

werden persönlich oder durch Bevollmächtigte zur Teilnahme am Verfahren zugelassen und können das Gerichtsurteil in allem anfechten, was ihre Rechte verletzt, auf der allgemeinen Grundlage, wie sie zur Anfechtung von Urteilen in Sachen festgesetzt ist, die ohne Teilnahme von Geschworenen oder Standesvertretern zu entscheiden sind. Eine Benachrichtigung in Bezug auf den Zeitpunkt des Vortrages der Sache wird diesen Personen nur dann zugeschickt, falls sie vorher dem Gericht ihren Wunsch, an der Sache teilzunehmen, erklärt haben, wobei ihr Nichterscheinen nicht als Hindernis für die gerichtliche Verhandlung dient.

8) Die über einzelne Nummern einer Zeitschrift, gemäss den Art. 9 und 14 der Abt. VII des Befehls vom 24. November 1905, verhängte Beschlagnahme besteht in der Wegnahme der zur Verbreitung bestimmten Exemplare der erschienenen Zeitschrift, ausser denjenigen Exemplaren, die bereits in den Besitz dritter Personen zu ihrem eigenen Gebrauch übergegangen waren. Hierbei wird die Beschlagnahme auch auf die Stereotypen und andere Appertinenzen des Druckes, die für die Herstellung der beschlagnahmten Nummer vorbereitet waren, ausgedehnt, falls der Inhaber der Druckerei oder ihr Verwalter sie bis zur Fällung eines Gerichtsurteils aufzubewahren wünschen.

9) Dem Herausgeber der suspendierten oder auf gerichtlichem Wege sistierten Zeitschrift wird verboten, persönlich oder durch eine andere Persönlichkeit, an Stelle der suspendierten oder sistierten Zeitschrift irgend welche neue Zeitschriften herauszugeben, bevor das Gerichtsurteil in Sachen der suspendierten Zeitschrift gefällt worden ist, oder bis zum Ablauf der im Urteil angegebenen Frist.

10) Wer schuldig ist:

- a. der Herausgabe einer Zeitschrift vor Empfang des festgesetzten Zeugnisses (Befehl vom 24. November 1905, Abt. VII, Art. 4);
- b. der Nichtvorstellung von Exemplaren einer Zeitschrift an die Behörde oder die Amtsperson für Pressangelegenheiten (Befehl vom 24. November 1905, Abt. VII, Art. 7; gegenwärtige Regeln, Art. 2—4);

- c. der Herausgabe einer Nummer einer Zeitschrift ohne Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs, beziehungsweise des Herausgebers, oder ohne Namhaftmachung der Druckerei, in der die Zeitschrift gedruckt wird, oder der Adresse der Redaktion (Befehl vom 24. November 1905, Abt. VII, Art. 8);
- d. des Satzes oder Druckes einer Zeitschrift, ohne das festgesetzte Zeugnis empfangen zu haben (Befehl vom 24. November 1905, Abt. VII, Art. 5);
- e. der Herausgabe einer Nummer einer Zeitschrift aus der Druckerei, die Klischees, Zeichnungen oder andere Abbildungen, mit oder ohne Text, enthält, vor Ablauf der im Gesetz festgesetzten Frist (gegenwärtige Regeln, Art. 3 und 4),

wird bestraft:

mit einer Geldbusse von 50—300 Rbl.

Im Wiederholungsfall einer der in diesem Artikel bezeichneten Verletzungen wird der Schuldige bestraft:

mit einer Geldbusse von 300—1000 Rbl.

Ausserdem wird es dem Gericht anheimgestellt, bei Wiederholung der in Punkt e dieses Artikels bezeichneten Verletzung die Schliessung der Druckerei für eine Frist bis zu 6 Monaten zu verfügen und dem Schuldigen das Recht zu entziehen, eine ähnliche Anstalt innerhalb derselben Frist zu unterhalten.

11) Der Herausgeber einer suspendierten oder auf gerichtlichem Wege sistierten Zeitschrift, der, persönlich oder durch eine andere Person, diese fortsetzt oder an Stelle der suspendierten oder sistierten Zeitschrift eine beliebige andere neue herauszugeben beginnt, bevor ein Gerichtsurteil in Sachen der sistierten Zeitschrift gefällt worden ist, oder bevor die im Urteil angegebene Frist abgelaufen ist, wird bestraft:

mit Haft von nicht mehr als 3 Monaten und einer Geldbusse von 300—3000 Rbl.

Im Wiederholungsfall der in diesem Artikel vorgesehenen verbrecherischen Handlung wird der Schuldige bestraft:

mit Gefängnishaft für die Dauer von 2 Monaten bis zu einem Jahr und 4 Monaten.

Den in diesem Artikel bestimmten Strafen werden auch die Inhaber der Druckereien unterworfen, die dieses Gewerbe fortsetzen, nachdem ihnen durch Gerichtsurteil das Recht entzogen worden ist, ähnliche Anstalten zu unterhalten.

12) Das Verfahren hinsichtlich verbrecherischer Handlungen, die in den Punkten *a—e* des ersten Teiles des Art. 10 der gegenwärtigen Regeln vorgesehen sind, kompetiert vor den Friedensrichter, und in Orten, wo die Verordnung über die Distrikt-Landhauptleute eingeführt ist, vor das Kreisglied des Bezirksgerichts. Verbrecherische Handlungen, die im 2. und 3. Teil des Art. 10 und des Art. 11 gegenwärtiger Regeln vorgesehen sind, kompetieren vor das Bezirksgericht.

№ 8.

Über die Einführung des Unterrichts in den Landessprachen in den Privatilehranstalten der Ostseeprovinzen.

Allerhöchst am 19. April 1906 bestätigtes Reichsratsgutachten. (Reichsgesetzblatt Nr. 138, 1906, Art. 838.)

In den Gouvernements Estland, Livland und Kurland wird in den Privatilehranstalten der Unterricht in den Landessprachen auf folgenden Grundlagen gestattet:

1) Der Unterricht in den Landessprachen ist nur in solchen Lehranstalten zulässig, die durch örtliche Mittel (мѣстные средства) unterhalten werden, ohne jede Unterstützung seitens des Fiskus, oder durch Landschafts- oder städtische Mittel.

2) Der Unterricht der russischen Sprache, der russischen Literatur und der Geschichte und Geographie Russlands muss in russischer Sprache erteilt werden.

3) Zur Erlangung von Bildungsrechten haben sich die Zöglinge der Privatilehranstalten den festgesetzten Prüfungen in den entsprechenden Regierungslehranstalten zu unterziehen. Diese Prüfungen werden in allen Fächern, mit Ausnahme der Religion andersgläubiger Konfessionen und der Muttersprache der Examinanden, in russischer Sprache abgehalten.

4) Die Errichtung von Privatilehranstalten erfolgt auf Grund von Statuten, die für Lehranstalten I. Kategorie vom Minister der Volksaufklärung und für Lehranstalten II. Kategorie vom Kurator des Rigaschen Lehrbezirks zu bestätigen sind.

№ 9.

Über die Eröffnung privater Knabengymnasien durch die Adelskorporationen von Livland, Estland und Kurland.

Allerhöchst am 26. April 1906 bestätigtes Reichsratsgutachten. (Reichsgesetzblatt Nr. 187, 1906, Art. 1235; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 115, 1906. Patent Nr. 105, 1906.)

Den Adelskorporationen von Livland, Estland und Kurland wird es gestattet — den erstgenannten beiden Korporationen je ein Knabengymnasium und der letztgenannten Korporation zwei mittlere Knabenlehranstalten —, auf Kosten ritterschaftlicher Mittel zu eröffnen und zu unterhalten, unter Einhaltung nachstehender Bestimmungen:

1) Die genannten Lehranstalten, welche zum Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung gezählt werden und zum Verwaltungsgebiet des Kurators des Rigaschen Lehrbezirks gehören, unterstehen der unmittelbaren Fürsorge und Verwaltung der Adelskorporation des betreffenden Gouvernements. Zu diesem Zweck ist es jeder Adelskorporation anheimgestellt, ein Schulkollegium in einem von der Adelskorporation zu bestimmenden Bestande zu begründen. Dieses Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Präses und Vizepräses, die vom Minister der Volksaufklärung im Amt bestätigt werden.

2) In den genannten Lehranstalten kann der Unterricht in allen Lehrfächern in deutscher Sprache stattfinden, mit Ausnahme der russischen Sprache, russischen Literatur, sowie der Geschichte und Geographie Russlands, in denen der Unterricht in russischer Sprache zu erteilen ist.

3) Zur Erlangung von Bildungsrechten werden die Zöglinge der erwähnten Lehranstalten in ihnen (sc. diesen Lehranstalten) Prüfungen nach dem Kursus der entsprechenden Regierungs-

lehranstalten unterzogen. Diese Prüfungen werden in allen Fächern, mit Ausnahme der Religion andersgläubiger Konfessionen und der deutschen Sprache, in russischer Sprache abgehalten, durch eine besondere Prüfungskommission, an der Deputierte der Verwaltung des Rigaschen Lehrbezirks teilnehmen. Diese Deputierten haben, abgesehen davon, dass sie an den Prüfungen in allen Lehrfächern teilnehmen, festzustellen, in welchem Masse die Schüler sich die russische Sprache angeeignet haben, wobei ihnen das Recht zusteht, die Ausreichung des Attestates über die Beendigung des Kursus der entsprechenden Regierungslehranstalt zu verhindern, falls es sich erweist, dass die Schüler die russische Sprache (русь) ungenügend beherrschen.

4) Die näheren Bestimmungen über die pädagogische und ökonomische Leitung dieser Lehranstalten werden in Statuten festgesetzt, die zur weiteren Ausgestaltung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen von den betreffenden Adelskorporationen zusammengestellt werden und vom Minister der Volksaufklärung zu bestätigen sind.

№ 10.

Von der Sicherstellung der Kinder von Personen, die ihre Erwerbsfähigkeit im Kriege mit Japan eingeblüsst haben.

Allerhöchst am 22. April 1906 bestätigtes Reichsratsgutachten. (Reichsgesetzblatt Nr. 164, 1906, Art. 1013; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 104, 1906. Patent Nr. 73, 1906.)

I. In Abänderung und Ergänzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen wird verordnet:

Die Unterstützungen, die in den am 16. Juni 1905 Allerhöchst bestätigten Regeln und sie ergänzenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind, können in besonders wichtigen Fällen vom Alexei-Hauptkomitee den Kindern von Offizierschergen und diesen gleichgestellten Personen gewährt werden, die infolge von Krankheiten oder inneren, bezw. äusseren Verletzungen, welche durch die Bedingungen des verflorenen Krieges mit Japan erfolgten, der Möglichkeit beraubt sind, durch persönliche Arbeit die zum Unterhalt der Familie notwendigen Mittel zu erwerben und

ausserdem nicht imstande sind, ihren Kindern eine entsprechende Erziehung und Bildung angedeihen zu lassen.

II. Das am 10. Januar 1906 Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten betreffs Sicherstellung der Kinder von Militärschergen, die bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten in Friedenszeiten umgekommen sind (Ges.-Samml. Art. 388), ist durch folgende Verordnung zu ergänzen:

„Die Unterstützungen, welche in den am 16. Juni 1905 Allerhöchst bestätigten Regeln und sie ergänzenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind, können in besonders wichtigen Fällen vom Alexei-Hauptkomitee den Kindern von Offizierschergen gewährt werden, die infolge von Krankheiten oder inneren, bzw. äusseren Verletzungen, die sie sich bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten zugezogen haben, in Fällen, wo Truppen zur Wahrung der inneren Ordnung und Sicherheit einberufen wurden, die Möglichkeit eingebüsst haben, genügende Mittel zum Unterhalt der Familie zu erwerben und ausserstande sind, ihren Kindern eine entsprechende Bildung und Erziehung zukommen zu lassen.“

№ 11.

Über die Ausdehnung der Tätigkeit der Baueragrarbank auf die Baltischen Gouvernements.

Allerhöchst am 26. April 1906 bestätigtes Reichsratsgutachten. (Reichsgesetzblatt Nr. 111, 1906, Art. 646; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 70, 1906. Patent Nr. 42, 1906).¹⁾

I. Die Baueragrarbank hat ihre Tätigkeit in den Gouvernements Estland, Livland mit der Insel Ösel, und Kurland auf Grund ihres Statutes, unter Beobachtung nachstehender Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen, zu eröffnen:

- 1) Die Darlehen werden nur an einzelne Bauern ausgereicht.
- 2) Das Darlehen kann zusammen mit der vom Käufer noch ausserdem zu leistenden Barzahlung den Betrag, auf welchen das Grundstück von der Bank geschätzt ist, übersteigen, falls es genügend besichert ist.

¹⁾ Aus diesem Gesetz sind hier die wesentlichsten Bestimmungen wiedergegeben

9) Bauern, die von der Bank ein Darlehen zum Ankauf von Land zu erhalten wünschen, haben hierüber der Abteilung der Bank eine Eingabe zu machen, der folgendes beizulegen ist:

- 1) Der Kontrakt mit dem Verkäufer über den Ankauf des Landes und über die Art und die Frist der Zahlung desjenigen Teiles der Kaufsumme, welcher den Betrag des Bankdarlehens übersteigt, wobei in diesem Kontrakt dessen erwähnt sein muss, dass er seine Kraft verliert, falls die Bank ihre Zustimmung zur Erteilung des Darlehens oder Korroborations des Vertrages verweigert (cf. Art. 15).
- 2) Eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung über die Grösse des Landes, das dem Käufer bereits zum Eigentum gehört, sowie über die Zahl und das Alter der zu seiner Familie gehörigen Personen männlichen Geschlechts.

Ausserdem haben die Verkäufer der Grundstücke vorzustellen: a) einen Auszug aus dem Grundbuchregister über das zu verkaufende Grundstück, falls dasselbe bereits ein besonderes Grundbuchfolium hat; falls jedoch das Grundstück noch kein besonderes Folium hat, ist das im Art. 335 der Notariatsordnung vorgesehene Kreditattest für das Gut, aus dessen Bestande das Grundstück abgeteilt werden soll, vorzustellen; b) ein Attestat des örtlichen Kreischefs über den Betrag der für das zu verkaufende Grundstück zu entrichtenden Staats-, Landschafts-, städtischen und kommunalen Steuern jeglicher Art, sowie über den Betrag der Steuerrückstände; c) eine Karte des zu verkaufenden Grundstücks mit den Unterschriften des Verkäufers und Käufers, die in gehöriger Weise zu attestieren sind; d) eine revisorische Beschreibung.

In denjenigen Ortschaften, in welchen Katasterbücher eingeführt sind, muss vom Verkäufer des Landes ausser den oben ad pp. a—d genannten Dokumenten auch ein Auszug aus diesen Büchern unter Bezeichnung der Grösse und des Wertes des zu verkaufenden Landes vorgestellt werden.

10) Derjenige Teil des Kaufpreises, welcher laut Abmachung vor Korroborations des Vertrages zu entrichten ist, wozu auch das vom Verkäufer à conto dieser Summe erhaltene Handgeld gerechnet wird, sowie die vom Käufer über den Betrag des

Bankdarlehens hinaus zu zahlende Summe werden von den Kontrahenten in der Abteilung der Bank eingezahlt, zur Abrechnung mit dem Verkäufer und den hypothekarischen Gläubigern.

11) Auf Grund der von der Abteilung der Bank ausgestellten Bescheinigung über die Genehmigung zur Erteilung des Darlehens vollziehen die Kontrahenten den Kaufvertrag in der in den Baltischen Gouvernements vorgeschriebenen Form, wobei die in dieser Beschreibung bezeichneten Bedingungen hinsichtlich der Verpfändung des Grundstücks und der Verpflichtungen des Käufers gegenüber der Bank entweder in den Text des Kaufvertrages aufgenommen oder in einer besonderen Verpfändungsschrift verschrieben werden. Der in diesem Art. genannte Vertrag oder die Verpfändungsschrift (falls letztere ausgestellt wird) werden in der festgesetzten Form der Grundbuchbehörde zur Korroboration vorgestellt.

12) Falls die Grundbuchbehörde keine Hindernisse gegen die Korroboration des Kaufvertrages oder der Verpfändungsschrift findet, so benachrichtigt sie hierüber die Abteilung der Bank und übersendet ihr die Kopien des Vertrages und der Verpfändungsschrift, sowie eine Mitteilung über die im Grundbuchregister in Bezug auf das zu verkaufende Grundstück in der Zeit nach der Ausreichung der im Art. 9 des erwähnten Grundbuchauszuges stattgehabten Änderungen. Die Korroboration des bez. Vertrages nebst Verpfändungsschrift erfolgt erst, nachdem die Abteilung der Bank hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

13) Nach Empfang der im vorhergegangenen Art. (12) erwähnten Dokumente trifft die Bank, falls sie keine Bedenken gegen die Erteilung des Darlehens hat, eine Verfügung über die Zustimmung zur Korroboration des Kaufvertrages und der Verpfändungsschrift. Die Kopie dieser Verfügung wird der Grundbuchbehörde bei Rücksendung der Kopien des Kaufvertrages und der Verpfändungsschrift übermittelt. Falls die Abteilung der Bank nicht mit der Korroboration einverstanden ist, benachrichtigt sie hiervon die Grundbuchbehörde.

14) Falls vom Käufer ausser den von ihm gemachten Anzahlungen und dem Bankdarlehen noch eine Zahlung an den Verkäufer zu leisten ist, so setzt die Bank, vordem sie über

ihre Zustimmung zur Korroboracion eine Verfügung trifft, dem Käufer eine dreimonatliche Frist fest, um diese Zahlung zu leisten oder eine Bescheinigung darüber vorzustellen, dass der Verkäufer in die Stundung dieser Zahlung einwilligt. Falls die Zahlung unterbleibt oder die erwähnte Bescheinigung nicht vorgestellt wird, verweigert die Bank die Ausreichung des Darlehens.

15) Falls die Bank sich mit der Gewährung des Darlehens oder mit der Korroboracion nicht einverstanden erklärt, so gilt der Vertrag über den mit Hilfe der Bank zu bewerkstelligenden Landverkauf als nicht zustande gekommen, wobei dem Käufer alle von ihm à conto des Kaufpreises gezahlten Summen zurück-erstattet werden.

16) Nach Empfang der Mitteilung über die Zustimmung der Abteilung der Bank zur Korroboracion vollzieht die Grundbuch-behörde die Korroboracion und übersendet der Abteilung der Bank entweder die Grundbuchurkunde (крѣпостный актъ) über die Korroboracion des Kaufvertrages, falls die Darlehensverschreibung im Text des Kaufkontrakts enthalten ist, oder die Kopie dieser Urkunde zugleich mit der Grundbuchurkunde über die Ingrossation der Verpfändungsschrift, falls über das erteilte Darlehen eine besondere Verpfändungsschrift ausgestellt ist.

17) Die Hypothek zu Gunsten der Bank wird im Betrage des erteilten Darlehens festgesetzt und muss das Vorzugsrecht vor allen anderen Forderungen erhalten. Falls hierzu die Tilgung aller oder einiger hypothekarischen Forderungen notwendig ist, so erhält die zu Gunsten der Bank eingetragene Hypothek die Rechte der ersten Hypothek erst, nachdem die Grundbuchbehörde in das Grundbuchregister die erforderlichen Tilgungsvermerke eingetragen hat, auf Grund der ihr von der Bank zugegangenen Mitteilung über die Bezahlung der in Frage kommenden Schulden, die gemäss nachstehenden Regeln zu erfolgen hat.

18) Nachdem die Abteilung der Bank von der Grundbuch-behörde die im Art. 16 genannten Dokumente erhalten hat, macht sie die Abrechnung mit dem Verkäufer und den hypo-thekarischen Gläubigern über die von ihnen aus dem Darlehens-betrage zu erhaltenden Summen und Zahlungen à conto des

Kaufpreises, einschliesslich der vom Käufer etwa zu leistenden Zuzahlung.

19) Die Abrechnung wird in der Abteilung der Bank vollzogen, die erforderlichenfalls hierzu die Verkäufer und die Gläubiger durch Zitationen oder Publikationen einladet. Die Zitationen werden den Gläubigern auf Grund der vom Darlehensnehmer der Abteilung der Bank gemachten Angaben übersandt.

Über den Empfang der ihnen zukommenden Summen haben der Verkäufer und die Gläubiger die entsprechenden Bescheinigungen auszustellen. Ausserdem müssen von den Gläubigern diejenigen Dokumente vorgestellt werden, auf welche sich ihre Schuldforderungen stützen. Die Berechnung der Prozente wird bis zum Zahlungstage oder bis zum Tage der Einhändigung der Zitation oder des Druckes der Publikation gemacht, unter Hinzurechnung einer zehntägigen Frist für das Eintreffen in der Bank, nach Ablauf welcher Frist der Zinsenlauf aufhört. Von diesem Tage an beginnt für den Darlehensnehmer der Zinsendienst für den entsprechenden Teil seines Darlehens.

20) Auf Bitte der Empfangsberechtigten werden die ihnen zustehenden Summen von der Abteilung der Bank an sie durch die Post gesandt oder für sie in der Reichsbank, den Renteien, Gerichtsbehörden und Kreditanstalten eingezahlt, nach Abzug der Transport- oder Einzahlungsgebühren. Die Übergabe der in diesem Art. (20) bezeichneten Summen an die Post oder ihre Einzahlung an die erwähnten Institutionen wird als erfolgte Zahlung angesehen. Der sich nach stattgehabter Abrechnung mit dem Verkäufer oder den hypothekarischen Gläubigern etwa ergebende Rest der Einzahlungen oder der Zuzahlung wird dem Darlehensnehmer à conto der von ihm für das Darlehen zu leistenden laufenden Zahlungen zugute geschrieben oder, auf seinen Wunsch hin, ihm ausgehändigt.

21) Falls das verpfändete Immobil früher nicht durch andere hypothekarische Schulden belastet war, so wird der Darlehensbetrag dem Darlehensnehmer, nach Abzug der für seine Rechnung gemachten Zahlungen, voll ausgekehrt.

22) Falls das Immobil durch hypothekarische Schulden und ein hypothekarisches Vorzugsrecht geniessenden Forderungsbeitreibungen belastet ist, und die Gesamtsumme der Schulden und Beitreibungen durch die Darlehenssumme und die vom Darlehensnehmer geleistete Zuzahlung gedeckt wird, so werden diese Schulden, unabhängig von der Zustimmung der Gläubiger, obligatorisch getilgt, auch wenn der Zahlungstermin für sie noch nicht eingetreten ist, und dem Darlehensnehmer der sich nach der Abrechnung etwa ergebende Rest des Darlehens ausgezahlt.

23) Falls die Gesamtsumme der das Immobil belastenden Schulden und der im vorhergehenden Art. (22) bezeichneten Beitreibungen den Betrag des Darlehens und der vom Darlehensnehmer geleisteten Ergänzungszahlung übersteigt, so kann die obligatorische Tilgung (Art. 22) dieser Schulden, je nach ihrer Priorität, von der Bank nur in dem Fall vorgenommen werden, wenn die darauf folgenden Gläubiger, deren Rechte nicht getilgt werden, sich bereit erklären, dem Bankdarlehen die Priorität einzuräumen.

24) Nachdem die auf dem Immobil ruhenden hypothekarischen Schulden bezahlt worden sind und die Bank die Grundbuchbehörde hiervon bei Übersendung der Grundbuchurkunden (крѣпостные акты) mit den Bescheinigungen der Gläubiger über deren vollständige Befriedigung und deren Zustimmung zur Tilgung der Hypothek, in denjenigen Fällen, wo eine solche Zustimmung durch die vorliegenden Regeln verlangt wird (Art. 23), benachrichtigt hat, trägt die Grundbuchbehörde in den Grundbüchern die Vermerke über die Tilgung der entsprechenden hypothekarischen Rechte ein und übersendet der Bank die Kopien der vom Chef der Grundbuchbehörde hierüber getroffenen Verfügungen; falls bei einer teilweisen Tilgung einer hypothekarischen Forderung die hierüber getroffene Verfügung in Form einer Aufschrift auf der Grundbuchurkunde über die erstmalige Ingrossation dieser Forderung vermerkt ist, so wird der Abteilung der Bank, ausser dieser Urkunde, auch die Kopie der erwähnten Verfügung zugesandt.

26) Die erste Hypothek kann zu Gunsten der Bank in allen anderen Fällen, ausser den im § 22 genannten, nur unter der Bedingung bestellt werden, wenn in dem hierfür festgesetzten Verfahren die in Frage kommenden hypothekarischen Gläubiger ihre Zustimmung erteilt haben.

27) Die Tilgung der hypothekarischen Rechte der Bank erfolgt in dem hierfür festgesetzten Verfahren sowohl auf Grund eines Antrages des Darlehensnehmers, der sich auf die Zustimmung der Bank zu stützen hat, als auch auf eine Mitteilung der Bank über die erfolgte Befriedigung ihrer Forderungen.

29) Bei der Ausreichung von Darlehen gegen Verpfändung von Ländereien, die von Bauern ohne Beihilfe der Bank gekauft sind (Statut der Bank Art. 43, p. 2), finden die Regeln, die in Bezug auf die Gewährung von Darlehen zum Ankauf von Land festgesetzt sind, entsprechende Anwendung.

30) In Bezug auf die von der Bank erworbenen und von ihr zum Verkauf gebrachten Ländereien finden die für die Besitzer von Rittergütern in den Baltischen Gouvernements gesetzlich festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der Teilbarkeit der Rittergüter keine Anwendung (III. Band des Provinzialrechts Art. 601—606, 612 und 616; Estl. Bauerverordnung Art. 43 und 44; Livl. Bauerverordnung VIII und Art. 98; Öselsche Agrarregeln Art. 5).

31) Die Bank ist als Besitzer eines Gutes, in Bezug auf die Verwaltung und Nutzung der zu diesem Gut gehörigen Bauerlandgrundstücke nicht an die im Gesetz für die Rittergutsbesitzer festgesetzten Fristen gebunden. (Livl. Bauerverordnung Art. 106; Estl. ergänzende Regeln Art. 18; Öselsche Agrarregeln Art. 24; Zirkulärverfügung des Baltischen Generalgouverneurs vom 13. Oktober 1867, Nr. 367.)

32) Der Bank wird das Recht gewährt, die von ihr erworbenen Bauerlandgrundstücke, welche das im Provinzialrecht vorgesehene Minimum (Livl. Bauerverordnung Art. 114; Estl. Bauerverordnung Art. 58; Öselsche Agrarregeln Art. 21) übersteigen, in beliebigen Parzellen zu zersplittern, mit der Bedingung, dass von jedem von der Bank zersplitterten Bauerlandgrundstück nicht

weniger als ein Grundstück gebildet werde, das dem in den bezeichneten Gesetzen verlangten Minimum entspricht.

II. In den Bestand der Abteilung der Bank treten an Stelle der von den Gouvernements-Bauerbehörden zu ernennenden Glieder je zwei Glieder ein, die vom Landtag des betreffenden Gouvernements gewählt werden. Das vom Gouverneur zu ernennende Glied der Abteilung der Bank kann nur sein: das geschäftsführende Glied der Gouvernementsbehörde, oder der Sekretär dieser Behörde, oder ein Bauerkommissar. Bei der Abteilung der Bank ist ein Landmesser angestellt.

III (handelt von der Gage und Rangklasse des Landmessers; 2000 Rbl., VII. Kl.).

IV (handelt von der meistbietlichen Versteigerung der der Bank verpfändeten Grundstücke durch das Bezirksgericht zur Beitreibung von Rückständen).

№ 12.

Von der Sicherstellung der Witwen von Untermilitärs, die im Kriege umgekommen sind, sowie derjenigen nächsten Anverwandten dieser Untermilitärs, die von ihnen durch ihre Arbeit erhalten wurden.

Allerhöchst am 26. April 1906 bestätigtes Reichsratsgutachten. (Reichsgesetzblatt Nr. 117, 1909, Art. 655; Livl. Gouv. - Ztg. Nr. 59, 1906. Patent Nr. 37, 1906.)

I. In Abänderung und Ergänzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen wird verordnet:

1) Den Witwen der Untermilitärs der Armee, der Flotte und der Kosakentruppen, des abgetheilten Korps der Grenzwache und des Gendarmenkorps, sowie der Landwehroleute, die im Kriege mit Japan umgekommen sind, wird das Recht auf eine Staatspension im Betrage von 36 Rbl. jährlich gewährt.

2) Das Recht auf Pension geniessen die Witwen der im vorhergehenden Art. (1) aufgezählten Militäarchargen sowohl der im Kriege gefallenen, als der verschollenen, sowie auch derjenigen, die gestorben sind an Wunden, Krankheiten und inneren oder äusseren Verletzungen, die durch die Bedingungen der Kriegszeit

hervorgerufen wurden, wenn der Tod auch nicht durch Feindeswaffen, und nach der Evakuierung, ausserhalb des Rayons der kriegerischen Aktionen erfolgte, jedoch vor Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage des Allerhöchsten Befehls über die Versetzung der Armee in Friedensstand.

3) Witwen, die vom Fiskus für den Dienst ihrer Männer auf besonderen Grundlagen sichergestellt wurden, und zwar durch einen Betrag von nicht weniger als 36 Rbl. jährlich, haben nicht das Recht auf Empfang einer Pension gemäss Art. 1 dieser Regeln.

4) Witwen von Untermilitärs, die unter der Obhut des Alexanderkomitees für die Verwundeten stehen, erhalten eine Pension auf Grund gegenwärtiger Regeln, unabhängig von der Pension und den Unterstützungen aus dem Invalidenkapital.

5) Der Empfang von Unterstützungen für Kinder aus den Mitteln des Alexei-Hauptkapitals oder aus anderen Quellen dient nicht als Grund zur Verweigerung der Pensionsgewährung oder zur Verringerung der auf Grund gegenwärtiger Regeln gewährten Pension.

6) Die Gewährung der Pensionen wird den Kameralhöfen auferlegt.

7) Dem Pensionsgesuch müssen Dokumente beigelegt werden, die bescheinigen: a) die Ehe der Bittstellerin mit der in den Art. 1 und 2 gegenwärtiger Regeln bezeichneten Person und b) den Tod oder das Verschollensein des Mannes der Bittstellerin.

8) Die Beantragung der Pension kann von der Witwe schriftlich oder mündlich dem Kameralhof oder einer der nachstehenden Institutionen oder Amtspersonen gemacht werden: dem Kreislandschafts- oder Stadttamt, dem Distrikt-Landhauptmann oder einer ihn ersetzenden Persönlichkeit der Bauerverwaltung, der Kreis- oder Stadtpolizeiverwaltung, dem Militäarchef, der Gemeinde- oder Gminverwaltung. Die genannten Institutionen und Amtspersonen sind verpflichtet, nach Empfang eines mündlichen Gesuches ein kurzes Protokoll darüber aufzusetzen und dieses, oder das in schriftlicher Form eingelaufene Gesuch, im Laufe von 3 Tagen dem Kameralhof am Wohnort der Witwe des Untermilitärs zuzustellen. Im Falle des Fehlens der erwähnten Dokumente sind die genannten Institutionen und Amtspersonen

verpflichtet, ohne den Fortgang des mündlichen oder schriftlichen Gesuches aufzuhalten, unverzüglich mit den entsprechenden Behörden wegen Zustellung der Dokumente an den Kameralhof in Beziehung zu treten.

9) Die Pensionen werden gewährt von dem Tage an, an dem die Witwe bei einer der im Art. 8 bezeichneten Institutionen oder Amtspersonen einen Antrag oder eine Bittschrift vorgestellt hat. Die Nichtvorstellung der notwendigen Dokumente bei der Bittschrift oder dem Antrage auf Pension hält den Lauf der bezeichneten Frist nicht auf, wenn die Pensionsberechtigung der Bittstellerin in der Folge in der gehörigen Form bescheinigt wird.

10) Falls die notwendigen (Art. 7) Dokumente beigelegt sind, werden die Pensionsangelegenheiten der Witwen von Unter-militärs vom Kameralhof innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist entschieden. Gleichzeitig mit der Gewährung der Pension trifft der Kameralhof die auf die Ausreichung der Pension bezüglichen Verfügungen; im Falle der Ablehnung des Gesuches benachrichtigt er die Bittstellerin hiervon innerhalb dreier Tage nebst Erklärung der Ursachen der Ablehnung.

11) Die Pensionen werden dreimal im Jahr pränumerando in derselben Ordnung ausgereicht, wie auch die durch den Art. 36 des Statuts über die Wehrpflicht festgesetzten Unterstützungen.

12) Die Ausreichung der gewährten Pension wird in nachstehenden Fällen eingestellt: a) wenn die Witwe stirbt, b) wenn sie heiratet, c) wenn sie zur Gefängnishaft oder einer schwereren Strafe verurteilt wird, d) wenn sie Nonne wird und e) wenn sie sich über die gestattete Frist hinaus im Auslande aufhält. Witwen, die im Laufe von zwei Jahren nicht zum Empfang der Pension erschienen sind, verlieren das Recht auf Empfang der ihnen für die abgelaufene Zeit zukommenden Summe. Eine Pension, die für ein Tertial ausgereicht worden ist, wird nicht zurückverlangt, falls innerhalb dieses Tertials der Tod der pensionsberechtigten Witwe erfolgt.

13) Klagen über Verweigerung der Pension oder über Säumigkeit bei der Prüfung der Angelegenheit durch den Kameralhof, sowie in Bezug auf Fragen, die mit dem Pensionsempfang zu-

sammenhängen, werden durch die Kameralhöfe dem Finanzminister übergeben.

14) Instruktionen, die den kompetenten Institutionen und Amtspersonen den Modus ihrer Pflichterfüllung in Bezug auf die Gewährung von Pensionen an Witwen von Untermilitärs erläutern, werden von den Ministern des Krieges, der Marine, des Innern und der Finanzen, je nach der Hingehörigkeit, erforderlichenfalls aber nach gegenseitiger Übereinkunft, erlassen.

15) Die Sicherstellung des Vaters, der Mutter, des Grossvaters, der Grossmutter, der Brüder und Schwestern, der Vollwaisen umgekommenen Untermilitärs gehört zur Zahl der obligatorischen Prästande der Landschaften und Städte, wobei der Modus der Erfüllung der bezeichneten Steuerpflicht dem Ermessen der örtlichen Institutionen, je nach der Hingehörigkeit, auf Grund der bestehenden Fürsorgegesetze überlassen bleibt.

II. Die durch die Pensionierung der Witwen von Untermilitärs verursachte Ausgabe ist im laufenden Jahr aus den Überschüssen des Kredits zu bestreiten, der nach dem Budget von 1906 für die Ausgaben zur Fürsorge für die Familien der in den aktiven Dienst aufgenommenen Reservisten angewiesen wurde.

№ 13.

Von der Verkürzung der Frist des aktiven Dienstes im Landheer und in der Flotte.

Allerhöchst am 26. April 1906 bestätigtes Reichsratsgutachten. (Reichsgesetzblatt Nr. 151, Art. 949; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 116. 1906. Patent Nr. 109.)

I. Die untenbezeichneten Artikel des Wehrpflichtstatuts (Kodex der Reichsgesetze, Band IV, Ausgabe vom Jahre 1897) erhalten folgende Fassung:

Art. 17. Der Dienst im stehenden Heere zerfällt: 1) in den aktiven Dienst und 2) in den Dienst in der Reserve der Armee und Flotte.

NB. Die Anmerkung zu diesem (17) Art. bleibt in Kraft.

Art. 17¹. In den Landtruppen wird die Dauer des aktiven Dienstes für die durch das Los angenommenen Stellungspflichtigen

festgesetzt: 1) für die zu den Infanterietruppentteilen und zur Fussartillerie Angenommenen auf 3 Jahre und 2) für die zu den Truppentteilen aller anderen Waffengattungen Angenommenen auf 4 Jahre.

Art. 17². Der Dienst in der Reserve der Armee wird in zwei Kategorien eingeteilt, von denen die zweite hauptsächlich dazu bestimmt ist, die Reservetruppen und die Formationen im Rücken der Armee zu kompletieren.

Art. 17³. Die Untermilitärs der Armee, welche die im Art. 17¹ festgesetzten Fristen des aktiven Dienstes abgeleistet haben, werden der Reserve I. Kategorie auf 7 Jahre zugezählt, nach Ablauf welcher Frist sie in die Reserve II. Kategorie übergeführt werden: diejenigen, die im aktiven Dienst 3 Jahre verbracht haben, auf 8, die übrigen auf 6 Jahre.

Art. 17⁴. Das Verbleiben in der Reserve schliesst mit der Erreichung des 39. Lebensjahres ab.

Anmerkung. Für Personen, die nach dem Einberufungsjahr in den aktiven Dienst eingetreten sind, wird die Zeit ihres Verbleibens in der Reserve entsprechend verlängert, jedoch nicht länger als bis zum 43. Jahr inklusive, wo alsdann diese Personen der vollständigen Entlassung, ebenso wie ihre Altersgenossen, als Landwehrmänner (Art. 324) unterliegen.

Art. 18. Die gesamte Dienstfrist in der Flotte wird für die durch das Los Eintretenden auf 10 Jahre festgesetzt, von denen 5 Jahre auf den aktiven Dienst und 5 Jahre auf die Reserve entfallen.

Die Reserve der Flotte wird in zwei Kategorien eingeteilt. Diejenigen, welche die für den aktiven Dienst festgesetzten Fristen ausgedient haben, werden der Reserve I. Kategorie zugezählt, aus der sie in die Reserve II. Kategorie für die letzten zwei Jahre ihres Verbleibens in der Reserve übergeführt werden.

Die Reserve-Untermilitärs II. Kategorie werden vorzugsweise für den Dienst in den Kriegshäfen und den Transportdienst bestimmt, sowohl auf den Schiffen des Marineressorts, als auch auf den diesem Ressort zeitweilig zur Disposition gestellten Handelsschiffen.

Anmerkung 1. Die Kondukteure der Flotte haben das Recht, jederzeit, mit Ausnahme von Kriegszeiten, auf ihren Wunsch hin aus dem aktiven Dienst entlassen zu werden; diejenigen, die sich auf Schiffen befinden, die auf Auslandsfahrten begriffen sind, können aus dem aktiven Dienst nur dann entlassen werden, wenn sie auf solchen Schiffen nicht weniger als ein Jahr gedient haben, oder falls sie durch Krankheit der Möglichkeit beraubt werden, den Dienst fortzusetzen. Die auf dieser Grundlage entlassenen Flottenkondukteure werden auf Kosten der Krone bei der ersten Möglichkeit in einen der russischen Kriegshäfen geschafft oder abgefertigt, der ihrem Heimatsort am nächsten liegt.

Anmerkung 2. Die Untermilitärs der Amu-Darja-Flotille werden, in Bezug auf die Dauer des aktiven Kriegsdienstes und das Verbleiben in der Reserve, der Kategorie der Untermilitärs der Landtruppen zugezählt, die 4 Jahre im aktiven Dienst stehen.

Art. 20. Die in den vorhergehenden Artikeln (17¹—17⁴) bezeichneten Dienstfristen werden lediglich für Friedenszeiten festgesetzt; während eines Krieges sind die in den Landtruppen und in der Flotte im Dienst Stehenden verpflichtet, im Dienste so lange zu verbleiben, als es die Staatsnotwendigkeit fordert.

Art. 21. Den Ministerien des Krieges und der Marine wird, je nach Zuständigkeit, das Recht gewährt, Untermilitärs der Landtruppen und der Flotte, falls die Möglichkeit hierzu vorliegen sollte, auch vor Ableistung der in den Art. 17¹ und 18 festgesetzten Fristen des aktiven Dienstes zur Reserve zu entlassen. Der Militär- und Marineobrigkeit bleibt auch das Recht, Untermilitärs während ihrer ganzen Dienstzeit auf zeitweiligen Urlaub bis zu eines Jahres Dauer zu entlassen.

Art. 64. Personen, welche die untenangegebenen Bildungsstufen erreicht haben, genießen bei Ableistung ihrer Wehrpflicht nach dem Los in den Landtruppen das Recht auf Verkürzung der Fristen des aktiven Dienstes auf folgenden Grundlagen:

1) Absolventen des vollen Kursus der Lehranstalten I. Kategorie, die in der Beilage zum Art. 61 angeführt sind, sowie

die Absolventen von 6 Klassen der Gymnasien oder Realschulen oder der zweiten Klasse geistlicher Seminare, sowie diejenigen, die ein Examen bestanden haben, das einem dieser Kurse entspricht, stehen im aktiven Dienst zwei Jahre und in der Reserve der Armee 16 Jahre, davon 7 Jahre in der Reserve I. Kategorie und 9 Jahre in der Reserve II. Kategorie.

2) Absolventen der Lehranstalten II. Kategorie oder Personen, die ein Examen in Bezug auf ihre Kenntnisse des Kursus dieser Lehranstalten bestanden haben, stehen im aktiven Dienst 3 Jahre, unabhängig davon, zu welcher Waffengattung sie bestimmt werden, und in der Reserve 15 Jahre, davon 7 Jahre in der Reserve I. Kategorie und 8 Jahre in der Reserve II. Kategorie.

Anmerkung 1. Altgläubige und Sektierer, die die in diesem Art. (64) bezeichneten Bildungsstufen erreicht haben, erhalten das Recht auf die in ihm festgesetzten Vergünstigungen, ohne ein Religionsexamen ablegen zu müssen.

NB. Anmerkung 2 zu diesem (64) Artikel bleibt in Kraft.

Anmerkung 3. Untermilitärs, die die verkürzte zweijährige Dienstfrist ableisten, wird die Zeit, die sie krankheits halber im Urlaub verbracht haben, nicht auf die Frist des aktiven und allgemeinen Dienstes angerechnet. In Fällen, wo solche Untermilitärs, ohne einen Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit zu nehmen, sich krank melden und ihre Dienstpflichten nicht erfüllen, wird die Krankheitszeit nicht auf die Ableistung der Fristen des aktiven Dienstes behufs Entlassung dieser Untermilitärs zur Reserve angerechnet.

Von den Personen, die der Einberufung in Gegenden unterliegen, die zur Komplettierung der Flotte (Art. 15, Pkt. 1 und Art. 16) bestimmt sind, werden die in den Punkten 1 und 2 des Art. 64 bezeichneten jungen Leute ohne eigenen Wunsch dazu nicht zum Flottendienst bestimmt, sondern in die Landtruppen eingereiht. Die bezeichneten Personen sind, falls sie auf ihren Wunsch in die Flotte eingetreten sind, verpflichtet abzudienen: 1) die im Pkt. 1 des Art. 64 bezeichneten: 2 Jahre im aktiven Dienst und 8 Jahre in der Reserve; 2) die

in Pkt. 2 des Art. 64 bezeichneten: 3 Jahre im aktiven Dienst und 7 Jahre in der Reserve.

Art. 80. Die untenbezeichneten Personen werden, falls sie das Los gezogen haben, das sie zum Eintritt in das stehende Heer bestimmt, vom aktiven Dienst in Friedenszeiten befreit und der Reserve der Armee auf 18 Jahre zugezählt, von denen sie 10 Jahre in der Reserve I. Kategorie, die übrigen 8 Jahre aber in der Reserve II. Kategorie stehen (vide Pkt. 1, 2 und 3 sowie die Ergänzungen 1, 2 und 3 zu Pkt. 3 nach der Fortsetzung 1902, und Anmerkung 1–6 zu diesem (80) Art., die in Kraft bleiben).

Art. 82. Anmerkung 2. Diejenigen der in diesem (82) Art. bezeichneten Personen, die im Laufe einer zehnjährigen Frist, länger als eine Navigationsperiode hindurch, die ihrem Beruf entsprechenden Obliegenheiten nicht erfüllt haben sollten, werden zum aktiven Dienst in der Flotte auf eine fünfjährige Frist einberufen, unter Anrechnung der Zeit, die sie bei der Erfüllung der speziellen Obliegenheiten ihres Berufes verbracht haben.

Art. 83. Die im Art. 18 angegebene Frist des aktiven Dienstes wird auf ein Jahr, unter Verlängerung der Zeit des Verbleibens in der Reserve für dieselbe Frist, für alle Personen herabgesetzt, die kein Recht auf Vergünstigungen gemäss ihrer Bildung haben, aber eine Bescheinigung vorstellen, dass sie im ganzen nicht weniger als 12 Monate als Steuerleute, Maschinisten oder Heizer auf den Seeschiffen der russischen Handelsflotte gefahren sind.

Anmerkung. Die in diesem Artikel bezeichneten Seefahrtsbescheinigungen werden von den Kapitänen oder Besitzern derjenigen Schiffe ausgereicht, auf denen die in diesem Artikel erwähnten Personen laut Kontrakt oder Abmachung gedient haben.

Art. 162. Anmerkung. Beweisstücke, die bescheinigen, dass zur Wehrpflicht einberufene Personen Rechte auf Vergünstigungen bei Ableistung dieser Wehrpflicht haben, können nur bis zur Ziehung des Loses vorgestellt werden, mit alleiniger Ausnahme der im Art. 83 dieses Statuts bezeichneten Bescheinigungen, die auch nach der Losung von den kompetenten Behörden beachtet

werden können, falls von den Vorzeigern triftige Gründe für die Verabsäumung der Frist vorgestellt werden.

Art. 235. Die Zuzählung der Untermilitärs zur Reserve der Armee und Flotte, ihre Überführung aus der ersten Kategorie der Reserve in die zweite, der Ausschluss aus der Reserve, die Führung der Verzeichnisse für sie, während sie in der Reserve stehen, sowie die Einberufung dieser Chargen aus der Reserve in den aktiven Dienst oder zu Lehrübungen, wird den Kreismilitärchefs auferlegt.

№ 14.

Von der Verkaufsstellung fiskalischer Ländereien für Erweiterung des bäuerlichen Landbesitzes.

Allerhöchster Namentlicher Befehl vom 27. August 1906. (Reichsgesetzblatt Nr. 210, 1906, Art. 1399; Livl. Govv.-Ztg. Nr. 114, 1906. Patent Nr. 103, 1906.)

I. In Abänderung und Ergänzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen sind, auf Grund des Art. 87 der Reichsgrundgesetze, Ausgabe vom Jahre 1906, nachstehende Regeln festzusetzen:

1) Behufs Sicherstellung der landbedürftigen Bauern werden zum Verkauf an sie bestimmt die innerhalb des Europäischen Russlands dem Fiskus gehörenden a) Pachtstücke, nach Massgabe des Ablaufens der Pachtkontrakte, und b) diejenigen Waldflächen, deren Veräusserung der Dirigierende für Agrarwesen und Landwirtschaft für möglich erachtet, ohne dass die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und die Interessen des Waldschutzes und der regelrechten Waldwirtschaft dadurch geschädigt werden.

2) Aus dem Bestande der Ländereien (угодій), die dem Verkauf an die Bauern unterliegen, werden ausgeschlossen: a) Grundstücke, die angewiesen worden sind oder angewiesen werden sollen für: Kirchen, Schulen, landwirtschaftliche Schulen, Versuchs- und Musterinstitutionen, zur Anlage von Fabriken, industriellen Anstalten, Forstkulturen, Verarbeitung von Grubengut, — sowie Grundstücke, die für andere staatliche oder kommunale

Bedürfnisse bestimmt sind; b) diejenigen Teile fiskalischer Ländereien, die durch wertvolle Bauten, sowie Gärten eingenommen sind oder Kulturen darstellen, die den gewöhnlichen Bedingungen der Bauernwirtschaft nicht entsprechen, und c) diejenigen Ländereien, hinsichtlich derer die Agrarordnungsinstitutionen feststellen, dass sie im Interesse der örtlichen Bevölkerung zeitweilig zu deren Nutzung, in Gestalt von Pachtstücken, erhalten bleiben müssen.

3) Das Land wird zu einem Preise verkauft, der durch Kapitalisierung des Durchschnittsertrages der Ländereien am gegebenen Orte bestimmt wird, analog den Regeln, die von der Baueragrarbank für die Schätzung von Ländereien festgesetzt worden sind. Die Zahlungsfristen und die Beträge der jährlichen Zahlungen (Statut der Bauernbank, herausgegeben im Jahre 1903, Art. 79), das Verfahren bei ihrer Erhebung und etwaige sich als notwendig erweisende Zahlungsvergünstigungen werden auf denselben Grundlagen festgestellt, wie für Personen, die Land mit Hilfe der Bauernbank erwerben.

4) Die Agrarordnungskommissionen werden damit betraut, in jedem einzelnen Fall, entsprechend den örtlichen Bedingungen und der wirtschaftlichen Lage der Käufer, festzustellen, in welcher Grösse Land an die einzelnen Wirte, Bauergenossenschaften oder Dorfgemeinden verkauft werden kann.

5) Der Umfang des zu verkaufenden Landes soll, für einen Wirten berechnet, zusammen mit seinem Anteilland und früher von ihm gekauften Ländereien, nicht die festgesetzte Höhe überschreiten, die für die einzelnen Ortschaften vom Komitee für Agrarordnungssachen, auf Vorstellung der Kreis-Agrarordnungskommissionen, fixiert worden ist.

6) Die Feststellung der Verkaufspreise und die Gewährung von Zahlungsvergünstigungen, gemäss den im Art. 3 der gegenwärtigen Regeln bezeichneten Grundlagen, sowie die Entscheidung aller Gesuche um Verpachtung von Land wird denselben Agrarordnungskommissionen überlassen. Falls die örtlichen Ackerbau- und Domänenverwaltungen nicht mit den von den Kommissionen festgesetzten Preisen und den den Käufern und Pächtern gewährten Vergünstigungen einverstanden sind, gelangen

diese Sachen zur Entscheidung an die Gouvernementskommissionen, wo jedoch letztere nicht gebildet worden sind — an das Komitee für Agrarordnungsangelegenheiten.

7) Auf Personen, die auf die zu verkaufenden Ländereien übersiedeln oder ihre Heimstätte dorthin übertragen, werden die Vergünstigungen beim Empfang von Darlehen für Wirtschaftseinrichtung und unentgeltliche Verabreichung von Holzmaterial zu Bauten aus den Staatsforsten ausgedehnt, wie sie für die Übersiedler nach Sibirien festgesetzt sind.

8) Das Recht, fiskalische Ländereien anzukaufen und zu pachten, geniessen auch Ackerbauer anderer Stände, die sich nach ihrer Lebensweise nicht von den Bauern unterscheiden.

9) Für die verkauften Ländereien werden in festgesetzter Ordnung Besitzurkunden ausgereicht, die von der Stempelsteuer, sowie von der Zahlung der Korroborations- und Kanzleiaktengebühren befreit sind. In gleicher Weise werden von der Stempelsteuer Pachtkontrakte und jegliche Papiere, Akten und Dokumente befreit, die in Bezug auf den Verkauf oder die Verpachtung von Grundstücken auf Grund gegenwärtiger Regel abgefasst werden.

12) In Entwicklung dieser Hauptgrundlagen wird die Festsetzung genauer Bedingungen für den Verkauf und die Verpachtung fiskalischer Ländereien dem Komitee für Agrarordnungsangelegenheiten anheimgestellt.

II. Der Finanzminister wird beauftragt, im Einverständnis mit dem Reichskontrolleur, ein Projekt von Regeln auszuarbeiten und der gesetzlichen Prüfung zu unterbreiten, das sich mit der Frage beschäftigt, welcher Bestimmung die Summen zuzuführen sind, die von den Erwerbern fiskalischer Ländereien zur Bezahlung von deren Kapitalwert einlaufen (Art. 3, Abt. I gegenwärtigen Befehls).

No 15.

Über die Abschaffung einiger Rechtsbeschränkungen der Dorfbewohner und Personen anderer ehemalg steuerpflichtigen Stände.

Allerhöchster Namentlicher Befehl vom 6. Oktober 1906. (Reichsgesetzblatt Nr. 237, 1906, Art. 1700; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 115, 1906. Patent Nr. 107, 1906.)¹⁾

1) Allen russischen Untertanen, unabhängig von ihrer Herkunft, mit Ausnahme der fremdstämmigen (Sw. Sak. Bd. 9, Ausgabe 1899, Art. 762 der Gesetze über die Stände), sind in Bezug auf den Staatsdienst gleiche Rechte einzuräumen, analog den Rechten der zum Adelsstande gehörigen Personen, unter Aufhebung sämtlicher besonderer Vorrechte in Bezug auf die Bekleidung einiger Ämter durch Ernennung seitens der Regierung.

2) Die Dorfbewohner und Personen anderer ehemalg steuerpflichtigen Stände sind zu befreien: *a.* von der Vorstellung der Entlassungsscheine aus den Gemeinden bei Eintritt in Schulen oder in den Zivildienst, sowie von der Leistung persönlicher Naturalabgaben und der Erfüllung des Gemeindedienstes während der ganzen Zeit ihres Lehrganges in den Schulen oder ihres Zivildienstes; *b.* von der Vorstellung des Entlassungsscheines aus der Gemeinde, der Einwilligung des Kameralhofs, sowie der Erlaubnis des Gouverneurs beim Eintritt in die Geistlichkeit oder beim Eintritt ins Kloster.

3) Aufzuheben ist der obligatorische Ausschluss der Dorfbewohner und Personen anderer ehemaliger steuerpflichtiger Stände aus den Gemeinden: *a.* bei ihrem Eintritt in den Zivildienst; *b.* bei Beförderung im Range; *c.* bei Verleihung von Orden und Auszeichnungen; *d.* bei Beendigung des Kursus einer Lehranstalt; *e.* bei Erwerbung wissenschaftlicher Grade und Titel; *f.* überhaupt bei Erwerbung höherer Standesrechte, wobei diesen Personen erlaubt ist, im Bestande ihrer Gemeinden zu verbleiben und bis zu ihrem freiwilligen Austritte aus diesen oder bis zu ihrer Überzählung in eine andere, ihren erworbenen Rechten entsprechende Standesgemeinschaft, alle mit der Zugehörigkeit zu ihren Gemeinden verbundenen Rechte zu genießen, mit der Bedingung, dass sie gleichzeitig auch die entsprechenden

¹⁾ Aus diesem Gesetz sind die wesentlichsten Bestimmungen wiedergegeben.

Pflichten tragen. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit, die Strafen und die damit verknüpften Rechtsfolgen unterliegen jedoch erwähnte Personen den Gesetzesbestimmungen, die bezüglich der höheren Stände oder Titel, deren Rechte diese Personen erworben haben, zu Kraft bestehen.

4) Den Dorfbewohnern, die zum Bestande der Dorfgemeinden gehören, wird erlaubt:

- a. ohne obligatorischen Ausschluss aus diesen Gemeinden in andere Dorfgemeinden einzutreten, wobei sie bis zu ihrem freiwilligen Austritte aus dem Bestande der früheren Gemeinden alle mit der Zugehörigkeit zu diesen Gemeinden verbundenen Rechte geniessen, ebenso aber auch die entsprechenden Pflichten tragen.

5) Den Dorfbewohnern und Personen anderer ehemaliger steuerpflichtiger Stände wird die freie Wahl des beständigen Wohnorts auf den gleichen, im Passgesetze vorgesehenen Grundlagen wie den Personen anderer Stände gewährt (Swod Sak. Bd. 14, Ausg. 1903; Passreglement Art. 2, Pkt. 1), wobei als ihr beständiger Wohnort nicht der Ort gilt, an dem sie angeschrieben sind, sondern der Ort, an dem sie ihres Dienstes, ihrer Beschäftigung oder ihres Gewerbes resp. ihres Immobils wegen ansässig sind oder einen Hausstand besitzen. Diesen Personen sind, mit den im Art. 47 des Passreglements, Ausg. 1903, genannten Ausnahmen, zur Wohnberechtigung unbefristete Pässe auszureichen, und zwar an den Orten, zu denen sie angeschrieben sind, von den ständischen Institutionen, oder an ihrem ständigen Wohnort von den Polizeiverwaltungen, in den Hauptstädten von den Stadtteilpristaws. Ebenso sind andere einschränkende Regeln über die Pässe von Personen ehemaliger steuerpflichtiger Stände, die in den Art. 22, 46, 48, 63, 65, 84, 86, 87 (A), 88, 89, 91 und 92 desselben Reglements dargelegt sind, aufzuheben.

6) Vom 1. Januar 1907 sind aufzuheben:

- a. die Kopfsteuer, die an einzelnen Orten des Reichs von den Dorfbewohnern erhoben wird;

- b. die gegenseitige Haftpflicht für die Leistung der Staats-, Landschafts-, sowie Gemeindesteuern und Abgaben, in den Ortschaften, auf die sich die Wirkung des Gesetzes vom 12. März 1903 über die Aufhebung der gegenseitigen Haftpflicht nicht erstreckt;
- c. die Abgabe eines unregelmässigen Zahlers zur Lohnarbeit und Bestellung eines Kurators für ihn, als besondere Massregeln zur Beitreibung von Steuern und Abgaben (Sw. Sak. Bd. 9. Besondere Beilage, Ausg. 1902: Allgemeine Bestimmungen Art. 353, Pkt. 2. Art. 353, Pkt. 2 und 3; Verordnung über den Auskauf Art. 69, Pkt. 2 und 3, Art. 78, Pkt. 2, 3 und 4; Bauernverordnung Art. 366, Pkt. 2, 3 und 4, Art. 641, Pkt 2, 3 und 4; Sw. Sak. Bd. 5, Ausg. 1903: Reglement über direkte Steuern Art. 679).

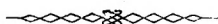
7) Aufzuheben sind: *a.* die besonderen Regeln über die Strafbarkeit der Dorfbewohner und anderer Personen, die dem Gemeindegerichte unterstellt sind, durch Urteile dieser Gerichte, für Vergehen, die nach dem Reglement über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen nicht bestraft werden (Sw. Sak. Bd. 9. Besondere Beilage, Ausg. 1902: Allgemeine Bestimmungen Art. 127, Pkt. 2 und 3; Sw. Sak. Bd. 12. Teil 2, Ausg. 1857: Reglement über Kronsansiedlungen Art. 478, 484, 486, 493, 495, 498, 501, 503, 513, 514 und 529); *b.* die Regeln über zwangsweise Abgabe der Personen ehemaliger steuerpflichtiger Stände zu öffentlichen Arbeiten, als besondere Strafmassregel, und bei ihrer Insolvenz zur Beitreibung der gerichtlich zugesprochenen Geldsummen (Sw. Sak. Bd. 9. Besondere Beilage, Ausg. 1902: Allgemeine Bestimmungen Art. 150, 163 und 431; Sw. Sak. Bd. 15, Ausg. 1885: Instruktion Art. 85; Instruktionsreglement Art. 8); *c.* die besonderen Strafmassnahmen, die durch das bestehende Gesetz hinsichtlich der Gemeindegerichte in den Ostseeprovinzen vorgesehen sind und in der Abbitte des Beleidigers dem Beleidigten gegenüber, in einer öffentlichen Erklärung und in der Verurteilung zu unentgeltlichen Arbeiten auf eine Frist von nicht mehr als 7 Tagen bestehen (Livländische Bauernverordnung vom 13. November 1860, Art. 1033, 1038, 1049, 1052, 1059, 1060, 1097, 1101 und 1102).

8) Aufzuheben sind die besondereren Verordnungen: *a.* über die Genehmigung von Erbschaftsteilungen (Sw. Sak. Bd. 9: Besondere Beilage vom Jahre 1890; Allgemeine Bestimmungen, Art. 38—46); *b.* über das für die Landbewohner, die keine Immobilien bisitzen, geltende Verbot, Wechselverpflichtungen einzugehen (Sw. Sak. Bd. 9, Teil 2, Ausg. vom Jahre 1903: Wechselverordnung Art. 2); *c.* über das für die ehemaligen Bergarbeiter und Bauern geltende Verbot, Etablissements mit Heizbetrieb und Sägemühlen einzurichten und in den Fabrikniederlassungen mit Holz zu handeln (Sw. Sak. Bd. 9, Besondere Beilage vom Jahre 1902: Allgemeine Bestimmungen, Art. 3, Anmerkung).



Inhaltsverzeichnis.

№		Seite
1.	Die Hergabe von Domänenland zur Anlage von Wegen	3
2.	Von der Einführung einer Landpolizeiwache in allen Gouvernements, die nach der allgemeinen Verfassung verwaltet werden	4
3.	Über die Umgestaltung des Reichsrats	5
4.	Temporäre Regeln für die Bildung von Vereinen und Verbänden	6
5.	Über den Modus, wie einige Bestimmungen der Strafgesetzgebung mit dem Befehl vom 17. April 1905 betreffs Befestigung der Prinzipien der Glaubensduldung und Einführung des zweiten Kapitels des neuen Strafgesetzbuches in Einklang zu bringen sind	14
6.	Über die Unterstützung von Privatpersonen und Unternehmen, die infolge von Unruhen geschädigt worden sind	18
7.	Von der Abänderung und Ergänzung der temporären Regeln für die periodische Presse	23
8.	Über die Einführung des Unterrichts in den Landessprachen in den Privatlehranstalten der Ostseeprovinzen	28
9.	Über die Eröffnung privater Knabengymnasien durch die Adelskorporationen von Livland, Estland und Kurland	29
10.	Von der Sicherstellung der Kinder von Personen, die ihre Erwerbsfähigkeit im Kriege mit Japan eingebüsst haben	30
11.	Über die Ausdehnung der Tätigkeit der Baueragrarrbank auf die Baltischen Gouvernements	31
12.	Von der Sicherstellung der Witwen von Untermilitärs, die im Kriege umgekommen sind, sowie derjenigen nächsten Anverwandten dieser Untermilitärs, welche von ihnen durch ihre Arbeit erhalten wurden	38
13.	Von der Verkürzung der Frist des aktiven Dienstes im Landheer und in der Flotte	41
14.	Vom Verkauf fiskalischer Ländereien für Erweiterung des bäuerlichen Landbesitzes	46
15.	Über die Abschaffung einiger Rechtsbeschränkungen der Dorfbewohner und Personen anderer früher steuerpflichtigen Stände	49



Sammlung

für Livland wesentlicher Verordnungen

in nichtoffizieller deutscher Wiedergabe.



1. Januar bis 31. Dezember 1907.



Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1910.

Zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Staël von Holstein.
Riga, den 7. Juli 1910.

No 1.

Die Veranstaltung von Lotterien.

Allerhöchst am 24. Dezember 1906 bestätigter Ministerratsbeschluss.
(Reichsgesetzblatt Art. 32, 1907; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 20, 1907.)

Den Gouverneuren, Gebietschefs und Stadthauptleuten, und in Gebieten, welche Generalgouverneuren unterstellt sind, den Generalgouverneuren, ist das Recht einzuräumen, innerhalb des Bezirks ihrer Verwaltung selbständig Lotterien zu wohlthätigen Zwecken zu gestatten, unter genauer Beobachtung der Art. 265—276 des Gesetzes von der Vorbeugung und Verhinderung von Verbrechen, des Art. 442 des Gesetzes von der allgemeinen Fürsorge und der vom Minister des Innern am 14. Juni 1901 bestätigten Regeln.

No 2.

Der Unterhalt der auf Kosten des Wegekaptals chaussierten und gepflasterten Wege.

(Gouv.-Ztg. Nr. 25, vom 5. März 1907.)

Die Gouvernementswegebehörde bringt zufolge ihrer Journalverfügung vom 3. Februar a. c. Nr. 3, unter Abänderung des in Nr. 38 der Livl. Gouv.-Ztg. vom Jahre 1904 publizierten Ukases, hiermit zur allgemeinen Kenntnis, dass die kontingentpflichtigen Güter auch in Zukunft verpflichtet sind, an dem Unterhalt der auf Kosten des Wegekaptals chaussierten und gepflasterten Wege teilzunehmen, und zwar die Höfe durch Lieferung und Anstreichen der Wegepfosten und Wegweiser und die Gemeinden — durch Anfuhr und Aufstellen der Pfosten und Wegweiser; die Gemeinden sind ferner verpflichtet: a) den

für Rechnung des Wegekaptals angeführten und in Haufen gelegten Grand auf der Chaussee auszubreiten, wobei diese Arbeiten zu derselben Zeit im Frühling und im Herbst vorzunehmen sind, wie die allgemeine Wegeremonte, und b) die Chaussee von grösseren Schneeüberwehungen zu reinigen, wenn nach dem Ermessen der Kreispolizei diese Arbeit vom Chausseewächter allein nicht ausgeführt werden kann. Nr. 61.

Nr. 3.

Neue Reichsdumawahlordnung vom 3. Juni 1907.

Allerhöchster Namentlicher Befehl an den Dirigierenden Senat. (Reichsgesetzblatt Art. 845, 1907; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 62, 1907.)¹⁾

Nr. 4.

Die Verbreiterung der Kirchspielswege.

Zirkularvorschrift des Livländischen Gouverneurs an alle Kreischefs und Oberkirchenvorsteher vom 6. Juni a. e. sub Nr. 164/165. (Gouv.-Ztg. Nr. 65 vom 22. Juni 1907.)

Bei der Gouvernementswegebehörde sind von einigen Kreischefs und Kirchspielsvorstehern folgende Anfragen eingegangen: „1) ist ein Kirchspielsweg zu verbreitern, falls er von der Zeit seiner Anlegung an die gesetzliche Breite nicht gehabt hat und die Enge des Wegekörpers den Verkehr nicht hindert? 2) wenn die Verbreiterung notwendig ist, wie ist das zum Wege erforderliche Land zu expropriieren und aus welchen Quellen sind die Ausgaben für die Expropriation des Landes zu bestreiten?“

Infolgedessen hat die Wegebehörde entsprechend ihrer Journalverfügung vom 7. Dezember 1906 sub Nr. 85 folgende Erläuterung abgegeben:

1) Die im Art. 21 des Ukases der Livl. Gouv.-Verwaltung vom 13. September 1859 sub Nr. 145 festgesetzte Breite der Kirchspielswege von 4 Faden mit einem Fahrkörper von 8 Fuss hat auch in Zukunft als Normalbreite zu gelten. Die Kreischefs

¹⁾ Die Reichsdumawahlordnung ist den Landtagsgliedern in deutscher Übersetzung am 27. August 1907 Nr. 6357 mitgeteilt worden.

und Kirchspielsvorsteher sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die Wege nicht umgegraben oder umgepflügt und beschädigt werden; im Falle der Verletzung dieser Regeln sind sie verpflichtet, für die Wiederherstellung der gesetzmässigen Breite zu sorgen und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, gemäss Art. 69 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

2) Wenn die gesetzliche Breite des Weges wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht wiederhergestellt werden kann, wie z. B., falls der Weg durch Obst- oder Gemüsegärten, oder zwischen Häusern hindurchführt, so muss ein Kirchspielsweg doch so weit verbreitert werden, dass auf ihm zwei Fuhren einander bequem ausbiegen können, d. h. mindestens auf 15 Fuss Breite ohne Gräben.

3) Wenn ein dringendes Bedürfnis nach Verbreiterung des Weges vorliegt, so ist der Besitzer des angrenzenden Landes verpflichtet, den erforderlichen Grund und Boden ohne besondere Vergütung abzutreten. Eine Vergütung erhalten die Landbesitzer nur in dem Falle, wenn ein neuer Weg angelegt wird, oder wenn der Weg, entsprechend den Anforderungen der heutigen Kunststrassen, in einer grösseren als der gesetzlich geforderten Breite umgebaut wird.

4) Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Breite des Weges sind von den kontingentpflichtigen Gemeinden für Rechnung der Schuldigen auszuführen. Nr. 171.

Nr 5.

Ehen zwischen Griechisch-Orthodoxen und Andersgläubigen.

Allerhöchst am 31. Januar 1907 bestätigter Ministerratsbeschluss. (Reichs gesetzblatt Art. 226, 1907; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 66, 1907.)

1) Die Ehen solcher Personen, welche bis zur Publikation des Allerhöchsten Befehls vom 17. April 1905 (Gesetzessamml. Art. 526) zur griechisch-orthodoxen Konfession gerechnet wurden, jedoch zu einer anderen Konfession gehörten, sofern sie (die Ehen) vor dem 17. April 1905 nach den Gebräuchen und Regeln derjenigen anderen Konfession, welcher die in die

Ehe Tretenden in Wirklichkeit angehörten, eingegangen waren, sind als von dem Tage ihrer Vollziehung an gültig und die aus solchen Ehen stammenden Kinder als von der Geburt an ehelich anzusehen.

2) Als Beweis der Vollziehung der im Pkt. 1 genannten Ehen und der Legitimität der aus diesen Ehen stammenden Kinder dienen die Eintragungen in die Familienstandsregister (Metrikbücher) derjenigen anderen Konfession, welcher die in die Ehe Getretenen oder die Eltern des Kindes angehörten. Beim Mangel an Eintragungen wird die Tatsache der eingegangenen Ehe vor Gericht im unstrittigen Verfahren festgestellt.

3) Vermögensrechte, die von dritten Personen infolge der Ungültigkeit der im Art. 1 benannten Ehen vor Erlass des vorliegenden Gesetzes erworben worden sind, bleiben in Kraft.

4) Personen, welche auf Grund des vorliegenden Gesetzes die Erbfähigkeit erlangt haben, werden zu einer bereits vor dem Erlass dieses Gesetzes angefallenen Erbschaft erbfähig, wenn die Verwandten, welche zu dieser Erbschaft infolge der bisherigen Ungültigkeit der im Art. 1 benannten Ehen berufen waren, die Erbschaft noch nicht angetreten oder noch kein Gesuch um ihre Erbbestätigung beim Gericht eingereicht hatten.

5) Die Ergänzung des Familienstandsregisters, im Wege des unstrittigen Gerichtsverfahrens in den im Art. 2 des vorliegenden Gesetzes angegebenen Fällen, kann nicht nur von den daran interessierten Personen, sondern auch von der Prokuratur beantragt werden, falls mit der Ergänzung der Register ein Staatsinteresse verbunden ist.

6) Das Recht auf die Ergänzung der Register ist keiner Verjährung unterworfen.

7) Die in dem Art. 5 des vorliegenden Gesetzes benannten Gesuche von Privatpersonen oder Anträge der Prokuratur werden beim Bezirksgericht nach dem Ort der Eheschliessungen, oder der Geburt des Kindes, oder wenn es mehrere Kinder sind, nach dem Geburtsorte eines beliebigen aus ihrer Zahl, nach Auswahl der Petenten, angebracht; falls aber der Ort, an dem das zu beglaubigende Ereignis stattgefunden hat, nicht bekannt ist, beim für den Wohnort der Petenten zuständigen Bezirksgericht.

8) Mit dem Gesuch einer Privatperson oder dem Antrage des Prokureurs müssen die Beweismittel, welche den Vollzug der Ehe nach den Regeln und Satzungen derjenigen Konfession, zu welcher die Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung gehörten und die Abkunft der Kinder aus einer solchen Ehe bestätigen, vorgestellt werden.

9) Als Beweismittel für das Gesuch des Petenten sind jeder Art Dokumente zulässig, jedoch hängt es von dem Gericht ab, je nach der Sachlage, Zeugenaussagen als selbständiges Beweismittel oder nur als Ergänzung schriftlicher Beweismittel zuzulassen.

10) Hinsichtlich der Ergänzung des Familienstandsregisters kommen die Art. 1338, 1340 und 1342 der Zivilprozessordnung (Gesetzessamml. Bd. XVI, T. 1, Ausgabe vom Jahre 1892 und Fortsetzung vom Jahre 1902) in Anwendung.

11) Die Beteiligten werden von dem für die Verhandlungen festgesetzten Termine durch Gerichtsanzeigen (Zitation) in Kenntnis gesetzt.

12) Das Urteil über Ergänzung der Familienstandsregister wird nicht anders als nach Entgegennahme des Gutachtens des Prokureurs gefällt.

13) Privatklagen und Gesuche über Aufhebung eines Urteils in Sachen der Ergänzung der Familienstandsregister können ausser von den an der Sache beteiligten Personen, auch von dem Prokureur in den von ihm anhängig gemachten Sachen angebracht werden.

14) Die Urteilsvollstreckung in Sachen der Ergänzung von Familienstandsregistern wird aufgehalten bis zum Ablauf der Frist für Einbringung einer Privat- oder Kassationsklage (russisch: „частная или кассационная жалоба“), und wenn eine solche eingereicht ist, bis zu ihrer Entscheidung.

15) Nachdem das Urteil die Rechtskraft besprochen (Art. 14), wird dem Petenten eine Kopie dieses Urteils ausgereicht, welche die Aufschrift trägt: „Ausgereicht zur Eintragung in das Familienstandsregister.“

16) Personen, deren Rechte durch die Erfüllung des Gesuches um Ergänzung der Familienstandsregister verletzt worden sind, können das im unstrittigen Verfahren ergangene Urteil in

den vom Gesetz gesteckten Grenzen anstreiten, durch Anbringung einer Privatklage in der gesetzlichen Frist oder durch Anhängigmachung einer Zivilklage im kompetenten Gericht.

17) Die Geltung des vorstehenden Gesetzes wird auch auf die Gouvernements des Warschauer Gerichtsbezirks ausgedehnt, und zwar derart, dass die Ergänzung der Familienstandsregister durch in diese nicht eingetragene Dokumente in den genannten Gebieten im Privatverfahren (unstrittigen) vorgenommen wird und hierbei die Regeln der Art. 1647/1652 der Zivilprozessordnung (Gesetzessamml. Bd. XVI, T. 1, Ausgabe vom Jahre 1892) in Berücksichtigung gezogen werden.

№ 6.

Massregeln gegen den Milzbrand.

Obligatorische Verordnung über die Massregeln gegen den Milzbrand (sibirische Pest) an Haustieren im Gouvernement Livland, erlassen vom Livländischen Gouverneur auf Grund des Art. 421 B. II des Gesetzes über die Gouvernements-Institutionen. Ausgabe vom Jahre 1892.

(Gouv.-Ztg. Nr. 81, 1907.)

1) Wenn an einem oder mehreren Haustieren sich Anzeichen einer ansteckenden Krankheit zeigen, oder ein unerwartetes Fallen eines oder mehrerer Tiere vorkommt, so muss diejenige Person, bei der sich die Tiere befinden, hierüber dem nächsten Vertreter der allgemeinen, der Gemeinde- oder der Gutspolizei oder dem kompetenten Tierarzt Anzeige machen.

2) Die Polizeibeamten oder die Vertreter der Gemeindeverwaltung müssen von jedem ihnen gemeldeten oder von ihnen selbst wahrgenommenen oder auf einem anderen Wege ihnen bekannt gewordenen Fall einer verdächtigen Erkrankung von Haustieren und desgleichen von dem plötzlichen Fallen von Haustieren unverzüglich dem kompetenten Veterinärarzt Nachricht geben, und sind bis zu dessen Erscheinen verpflichtet: a) an dem verdächtigen Ort dafür Sorge zu tragen, dass die kranken Tiere von den gesunden isoliert werden und die Tiere vor Ankunft des Veterinärarztes nicht zur Fleischgewinnung geschlachtet werden; b) das Fortführen der Tiere aus der Wirtschaft, in welcher die Erkrankung oder das Fallen von Tieren

ermittelt worden ist, zu verbieten; c) Massregeln zu ergreifen, um die Ursache der Ansteckung aufzuklären.

3) Die tiersanitären Exekutivkommissionen sind unter anderem verpflichtet: a) bestimmte Weide- und Tränkeplätze zu sperren, wenn durch sie die Gefahr einer Verbreitung des Milzbrandes involviert wird; b) beim Gouverneur über das Verbot von Märkten, Basaren, Ausstellungen von Vieh und landwirtschaftlichen Produkten, oder über das Verbot des Antreibens einer bestimmten Tiergattung auf diese vorstellig zu werden.

4) Am Milzbrand erkrankte Tiere müssen von den gesunden vollkommen isoliert werden, in abgesonderten Räumen und an besonderen Plätzen mit gesonderten Geschirren, Tränken etc.

Anmerkung. Unbeteiligten Personen, die mit der Pflege der kranken Tiere nichts zu tun haben, und Personen mit Verletzungen an den Händen und anderen ungeschützten Körperteilen ist der Zutritt zu den Räumen und Standplätzen von am Milzbrand erkrankten Tieren verboten. Personen, die diese Räume und Plätze besuchen, müssen beim Verlassen derselben die ungeschützten Körperteile und das Schuhwerk nach Angabe des Veterinärarztes durch Waschen mit desinfizierenden Mitteln säubern und die Oberkleider reinigen.

5) Der Export und der Verkauf von Tieren sowie der Export von Tierrohprodukten, wie Häute, Hörner, Hufen, Wolle, Haare, Knochen und Fleisch, aus milzbrandverseuchten Orten ist verboten, solange sie nicht als vom Milzbrande frei erklärt worden sind.

6) Das Schlachten von Tieren an milzbrandverseuchten Orten zur Fleischgewinnung ist ohne Besichtigung durch den Tierarzt und ohne dessen Erlaubnis verboten.

7) Der Gebrauch und der Verkauf von Milch und Milchprodukten von Tieren, die am Milzbrand erkrankt oder des Milzbrandes verdächtig sind, ist verboten und die genannten Produkte müssen vernichtet werden.

8) Die Zufuhr von jeder Art Vieh an milzbrandverseuchte Orte und der — wenn auch nur kurze — Aufenthalt an solchen Orten ist unzulässig.

9) Das Weiden an sumpfigen Stellen und solchen Orten, wo bereits früher eine Erkrankung am Milzbrand vorgekommen ist, das Tränken aus stehenden Sümpfen und Teichen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

10) An milzbrandverseuchten Orten ist es den Besitzern von Tieren, den Rossschmieden und anderen Personen verboten, Aderlasse vorzunehmen, Fontanellen anzulegen und andere Operationen ohne Zustimmung des kompetenten Veterinärarztes auszuführen.

11) Die Kadaver am Milzbrand gefallener Tiere müssen unabgefelt verbrannt werden an einem abgelegenen Ort, der zum Verscharren von Tierkadavern angewiesen ist, desgleichen müssen verbrannt werden die Stren, der trockene Mist und die Futterreste. Wenn diese Gegenstände wegen ihrer Feuchtigkeit nicht verbrennbar sind, so müssen sie, sorgfältig mit Kalk durchmischt, sofort an den zur Verscharrung von Kadavern angewiesenen Ort gebracht und dort in der vorgeschriebenen Tiefe eingescharrt werden. Notwendig ist eine gehörige Desinfektion der Ställe und der Utensilien am verseuchten Ort.

12) Alle Verunreinigungen der Stelle, wo ein Tier gefallen ist, oder der Kadaver gelegen ist, desgleichen die Flüssigkeiten, welche den Körperöffnungen entfloßen sind, müssen mit der Erde zusammen fortgenommen und gleichzeitig mit den Kadavern vernichtet werden.

13) Beim Fortschaffen des Kadavers an den Vernichtungs-ort ist darauf zu achten, dass die seinen Öffnungen entfliessenden Flüssigkeiten unterwegs nicht verschüttet werden.

14) Wenn in Einfahrten oder auf den Höfen von Trakteuren und Gasthäusern sich Milzbrand gezeigt hat, so ist die Zulassung von nicht dahin gehörigen Tieren bis zum vollkommenen Aufhören der Ansteckungsgefahr und der gehörigen Desinfektion der Höfe und der auf ihnen befindlichen Gegenstände untersagt. Auf den zu dem verseuchten Punkt führenden oder an ihm vorüberführenden Wegen sind Warnungstafeln in den örtlichen Sprachen aufzustellen.

15) Die oben angeführten Vorbeugungsmassregeln fallen fort, wenn 14 Tage seit dem Fallen des letzten erkrankten Tieres an dem in Frage kommenden Ort keine neue Erkrankung am Milzbrand mehr vorgekommen und nachdem die gehörige Desinfektion ausgeführt worden ist.

16) Die Besitzer der milzbrandverseuchten Wirtschaften oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, sich widerspruchslos allen veterinärpolizeilichen, durch diese Regeln begründeten Anordnungen zu fügen. Die Polizeibeamten und Vertreter der Gemeindeobrigkeit sind verpflichtet, den Exekutivkommissionen volle Beihilfe angedeihen zu lassen, indem sie alle gesetzlichen Mittel zur schleunigsten Ergreifung der vorgeschriebenen Massregeln ausfindig machen und sodann ihre strikte Ausführung durch die Ortseinwohner sorgfältig überwachen.

17) Die der Nichteinhaltung dieser Regeln Schuldigen werden von der Polizei zur gesetzlichen Verantwortung gezogen.

Riga, den 17. Juli 1907.

Nr. 755.

Gouverneur Sweginzow.

№ 7.

Von den studentischen Organisationen und von der Abhaltung von Versammlungen innerhalb der Mauern der Hochschulen.

Allerhöchst am 11. Juni 1907 bestätigter Ministerratsbeschluss. (Reichsgesetzblatt Art. 937, 1907; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 83, 1907.)

I. Bezüglich der Bildung von studentischen Organisationen und der Abhaltung von Versammlungen innerhalb der Mauern der Hochschulen sind folgende Regeln festzusetzen:

1) Den Studierenden an den Hochschulen ist es gestattet, Organisationen zu bilden, die Zwecke verfolgen, welche den Gesetzen und hierfür geltenden Regeln nicht zuwiderlaufen. Die Statuten solcher Organisationen werden von dem Rat der Universität oder von der diesem Rat in den anderen Hochschulen entsprechenden kollegialen oder einzelpersonlichen Autorität bestätigt.

2) Organisationen, die kein in der festgesetzten Ordnung bestätigtes Statut (Art. 1) haben, gelten als ungesetzlich.

3) Beschlüsse, die von studentischen Organisationen ausgehen, deren Statuten nicht bestätigt sind (Art. 2), können von der Hochschulverwaltung weder zur Kenntnis, noch zur Begutachtung, noch zur Entscheidung entgegengenommen werden.

4) Keinerlei studentische Kreise, Vereine oder andere Organisationen können als Repräsentativorgane aller Studenten einer Hochschule angesehen werden, und die Lehrobrigkeit (der Rat, der Rektor, Direktor, die Dekane, Professoren u. and.) tritt mit solchen Organisationen über Fragen, die im Namen der ganzen Studentenschaft vorgebracht werden, in keinerlei Verhandlungen.

5) Die Abhaltung von a) öffentlichen Versammlungen, b) privaten Versammlungen der Studierenden einer Hochschule innerhalb der Mauern der Hochschule ist unter Beobachtung der festgesetzten Ordnung zulässig.

6) Die öffentlichen Versammlungen (Pkt. a Art. 5) können nur einberufen werden, wenn auf ihnen Lehrfragen zur Verhandlung kommen sollen, oder wenn sie durch die geltenden Statuten der Lehranstalten, oder durch die über solche Versammlungen erlassenen Regeln (Allerh. Namentl. Befehl vom 4. März 1906 Abt. III Art. 1; Samml. der Gesetze Art. 309) gestattet sind. Öffentliche Versammlungen, die in den Statuten der Hochschulen nicht vorgesehen sind, müssen unter Beobachtung der in den genannten Regeln (ebendort Abt. III Art. 5—15) festgesetzten Ordnung abgehalten werden.

7) Bei den privaten Versammlungen der Studierenden (Art. 5 Pkt. 6) dürfen ausschliesslich nur Lernende der gegebenen Hochschule zugegen sein. Die Erlaubnis zur Abhaltung von privaten Versammlungen der Studierenden wird vom Rektor, Direktor oder in deren Vollmacht vom Prorektor oder von dem Direktorgehilfen erteilt. Die Studierenden, welche die Erlaubnis zur Abhaltung einer solchen Versammlung erbeten haben, bestätigen den Empfang der Erlaubnis durch Unterschrift in einem besonderen Buch und gelten als Veranstalter der Versammlung. Dieses Buch wird von der vorgesetzten Amtsperson aufbewahrt, der die Erteilung der Erlaubnis zur Versammlung obliegt.

8) Die gestatteten privaten Versammlungen von Studierenden werden sofort in einem besonderen Buche verzeichnet, unter Bezeichnung des Gegenstandes, des Orts und der Zeit der Versammlung. Dieses Buch wird in der Kanzlei der Hochschule aufbewahrt und muss bei der ersten Forderung den dazu autorisierten Polizeichargen vorgewiesen werden.

9) Wenn Zweifel an der Gesetzlichkeit einer Versammlung entstehen, oder Nachrichten über Verletzung der Ordnung auf einer Versammlung einlaufen, so hat die Polizei das Recht, sich hierüber Gewissheit zu verschaffen durch auf die Versammlung abdelegierte Polizeibeamten unter gleichzeitiger Mitteilung an die Schulobrigkeit, und ergreift im Falle einer Verletzung der Forderungen des Gesetzes, oder der geltenden Regeln durch die Versammlung alle nötigen Massregeln zur Wiederherstellung der Ordnung und zur Heranziehung der Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung.

10) Die Veranstalter und Teilnehmer an privaten Versammlungen der Studierenden werden für Verletzung der von der Lehrobrigkeit für diese Versammlungen festgesetzten Regeln auf dem disziplinaren Wege zur Verantwortung gezogen, für Handlungen, die im Kriminalgesetz vorgesehen sind, werden die Veranstalter und Teilnehmer einer Studentenversammlung durch die Polizei in der allgemeinen Ordnung zur Verantwortung gezogen und vor Gericht gestellt.

11) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Abhaltung von Versammlungen und Bildung von studentischen Organisationen unter Verletzung der vorstehenden Regeln werden die schuldigen vorgesetzten Amtspersonen in der vom Gesetz festgestellten Ordnung zur Verantwortung gezogen.

12) Vergehen der Studierenden, welche die von dem Rat oder den entsprechenden Organen der Hochschule aufgestellten Regeln verletzen, unterliegen der Kompetenz des professorischen Disziplinargerichts, wobei die Regelung der Verhandlung dieser Sachen durch Instruktionen zu erfolgen hat, deren Festsetzung dem Rat der Universitäten, oder den diesem Rat entsprechenden Organen der anderen Hochschulen auferlegt ist.

II. Die Minister und die obersten Chefs einzelner Abteilungen, denen Hochschulen unterstellt sind, sind zu beauf-

tragen, dafür Sorge zu tragen: 1) dass von ihnen gemäss gegenseitiger Übereinkunft gleichartige Regeln für die Ausgabe von kostenfreien Attestaten, an Stelle der Pässe (Passgesetz, Ausgabe vom Jahre 1903, Art. 20) für die Studierenden festgesetzt werden, mit der Massgabe, dass diese Attestate auf eine Frist von nicht mehr als einem halben Jahr ausschliesslich für den Aufenthalt am Ort der Belegenheit der gegebenen Hochschule auszustellen sind, und 2) dass die Summen, welche für den Unterhalt der Inspektion in den Hochschulen angewiesen werden, nunmehr dort, wo diese Inspektion abgeschafft ist, zur Verstärkung der Organe der Aufsicht und des Schutzes in Verwendung kommen.

№ 8.

Allerhöchster Dank an die Pastoren Livlands.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 85 vom 17. August 1907.)

Der Herr und Kaiser hat zufolge des alleruntertänigsten Berichts des Ministers des Innern über die segensreiche Tätigkeit der Vertreter der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit in den Ostseeprovinzen, die während der revolutionären Bewegung des Jahres 1905 mannhaft der Rebellion entgegen gearbeitet haben und, ohne vor den Drohungen der Aufrührer zurückzuschrecken, in stürmischer Zeit ihrer Hirtenpflicht treugeblieben sind und damit die Beruhigung der Bevölkerung und die Befestigung der gesetzlichen Ordnung im Lande gefördert haben — Allerhöchst geruht, den genannten Pastoren am 30. Juli das Allerhöchste Kaiserliche Wohlwollen eröffnen zu lassen.

№ 9.

Obligatorische Regeln

für die Festsetzung einer normalen Erholungszeit für die Angestellten in Handelsbetrieben, Niederlagen und Kontoren in ländlichen (ausserstädtischen) Ortschaften des Gouvernements Livland, erlassen vom Livländischen Gouverneur auf Grund des Art. 9 Abt. 1 des Allerhöchst am 15. November 1906 bestätigten Ministerkomiteebeschlusses.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 95 vom 12. September 1907.)

§ 1. Die Zeit des Beginnes und der Beendigung des Handels und der mit dem Handelsbetriebe verbundenen Verrichtungen

der Angestellten sind für die gewöhnlichen Wochentage, wie folgt, festgesetzt:

- a) von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends — in jeglicher Art Handelsbetrieben, Niederlagen und Kontoren, in Kaufhöfen, auf Märkten und Jahrmärkten, in Hausier- und Fuhrgeschäften und überhaupt jeglicher Art Handelsgeschäften, darunter auch in den Kronsbranntweinbuden;
- b) von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends — in jeglicher Art Handlungen von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle, als: in Trakteuren, Bierbuden, Handlungen von russischen Traubenweinen zum Trinken an Ort und Stelle, Garküchen, Teehäusern, Restaurants, in temporären Ausstellungen und dem ähnlichen Betrieben;
- c) von 8 Uhr morgens bis 11 Uhr abends in den Badestuben und von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends in Anstalten für Bäder im Freien.

§ 2. Die Handelszeit und die Zeit für die mit dem Handel verbundenen Verrichtungen kann unter Umständen in den Handelsgeschäften (§ 1 Pkt. a) um 2 Stunden täglich erhöht werden: an 10 Wochentagen vor Ostern, an 6 vor Pfingsten, an 4 vor Johanni, an 12 vor Weihnachten und an den örtlichen Markttagen.

§ 3. Der Handel und die mit ihm verbundenen Verrichtungen sind in allen Handelsbetrieben, Kontoren und Niederlagen vollständig untersagt: am I. Feiertage: zu Ostern, Pfingsten, und Weihnachten, am Karfreitag und am Busstag.

§ 4. An allen Sonntagen und an folgenden Tagen:

zu Neujahr — 1. Januar;

„ Epiphantias — 6. Januar;

am Gründonnerstag;

„ 2. und 3. Osterfeiertag;

„ Himmelfahrtstag;

„ 2. Pfingstfeiertag;

„ Johannistag — 24. Juni;

„ 2. und 3. Weihnachtsfeiertag;

„ Reformationsfest der evangelisch-lutherischen Kirche (18 Okt.)
sind der Handel und die mit ihm verbundenen Verrichtungen gestattet:

- a) in Handelsbetrieben, Kontoren und Niederlagen von 12 Uhr mittags bis 5 Uhr nachmittags;
- b) in Brot-, Milch- und Fleischwarengeschäften von 7 bis 9 Uhr morgens und von 12 bis 3 Uhr nachmittags;
- c) in allen Handlungen von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle — von 1 Uhr bis 10 Uhr abends und vom 1. Oktober bis zum 15. April bis 9 Uhr abends.

An den Kirchenfeiertagen — 2. Februar, 25. März, 6. und 15. August, 8. und 14. September, 21. November und am Namens- tage des Herrn und Kaisers in allen (Handels-) Betrieben über- haupt — von 12 Uhr mittags bis zum Abend, wie an den ge- wöhnlichen Wochentagen, und ausserdem in den Brot-, Fleisch- und Milchhandlungen von 7 bis 9 Uhr morgens.

Anmerkung 1. Die Regeln dieses Paragraphen erstrecken sich nicht auf Lesehallen, auf mit obrigkeitlicher Erlaubnis ver- anstaltete Vergnügungen aller Art, Abendunterhaltungen, Gartenfeste, Ausstellungen, Wohltätigkeitsbasare, Klubs und Vereinsversammlungen, jedoch dürfen die Buffets nicht vor 1 Uhr mittags geöffnet und müssen nicht später als um 1 Uhr nachts geschlossen werden.

Anmerkung 2. Der Hausierhandel und der Handel in trans- portablen Buden ist an allen Tagen zulässig:

- a) mit Lebensmitteln, Tabak und Rauchutensilien — von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends;
- b) mit Drucksachen — von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, und
- c) mit Blumen und Kränzen von 12 Uhr mittags bis 5 Uhr nachmittags.

§ 5. Den Angestellten in Handelsbetrieben, Niederlagen und Kontoren und in den Trakteuranstalten, welche länger als 8 Stunden täglich geöffnet sind, steht eine Speisepause von insgesamt zwei Stunden täglich zu, in den übrigen (Handels-) Betrieben darf die Mittagspause nicht weniger als eine halbe Stunde betragen. Die Verteilung der Speisepausen wird von dem Inhaber des Geschäfts mit den Angestellten vereinbart.

§ 6. Die oben dargelegten Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Eisenbahn- und Dampfbootbuffets, Gasthäuser, Krüge;

Einfahrten, Logierhäuser, jedoch ist der Verkauf von starken Getränken, soweit ein solcher überhaupt gestattet ist, an Nichtangereiste und zum Fortbringen nur in den für den Verkauf in Trakteuren festgesetzten Zeitgrenzen zulässig (vide § 1 Pkt. *b* und § 4 Pkt. *c* dieser Regeln).

§ 7. Ausser der in den §§ 1, 2 und 3 festgesetzten Zeit können die Angestellten in den Handelsbetrieben jeder Art mit Arbeiten nur bei Unglücksfällen, welche der Ware oder dem Etablissement zustossen, in Anspruch genommen werden; die Angestellten in Handlungen mit schnellverderblichen Esswaren aber auch dann, wenn die Arbeiten zum Schutz der Ware vor Verderben unbedingt notwendig erscheinen. In allen anderen Fällen können die Angestellten nur mit ihrer Einwilligung und für besonderes Honorar mit Arbeiten ausserhalb der in den §§ 1 und 2 festgesetzten Zeit in Anspruch genommen werden.

§ 8. Die Angestellten beiderlei Geschlechts in Handelsbetrieben, Niederlagen und Kontoren und in Trakteuranstalten, welche das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, werden — abgesehen von der im § 5 vorgesehenen Pause — an den Wochentagen auf 3 Stunden täglich zum Besuch der Schule freigelassen. Die gesetzlich zum Schulbesuch verpflichteten Kinder können nur soweit in Handelsbetrieben beschäftigt werden, als dieses den Schulbesuch nicht stört.

§ 9. Die Geltung der vorstehenden Regeln erstreckt sich nicht auf Apotheken.

§ 10. Der der Übertretung dieser Regeln Schuldige wird vom Friedensrichter mit Arrest bis zu einem Monat oder mit einer Geldstrafe bis zu 100 Rbl. bestraft.

§ 11. Die Aufsicht über die Erfüllung der vorstehenden obligatorischen Regeln steht der Polizei zu. Der Polizei ist auch die Einleitung der gerichtlichen Verfolgung und die Vertretung der Anklage gegen die der Übertretung dieser Regeln Schuldigen vor Gericht auferlegt.

§ 12. Die Gouvernementsverwaltung hat das Recht, den Handel in den im Pkt. *b* des § 1 genannten Betrieben, die nach 7 Uhr morgens geöffnet werden, auch nach 10 Uhr abends zu gestatten, jedoch mit der Bedingung, dass der Handel unter

keinen Umständen länger als bis 2 Uhr nachts ausgedehnt werde, und dass die ganze Arbeitszeit der Angestellten mit Einschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Speisepause 15 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht übersteige.

Die erlassene Verfügung, welche die Fortsetzung des Handels nach 10 Uhr abends gestattet, muss in den Etablissements an sichtbarer Stelle ausgehängt sein, sie kann jederzeit zurückgezogen werden, sobald dieses im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Ruhe wünschenswert erscheint.

Der Verkauf von starken Getränken zum Fortbringen ist den in diesem Paragraphen genannten Betrieben ausschliesslich von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends gestattet.

§ 13. Die vorstehenden obligatorischen Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer dritten Publikation in der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

№ 10.

Obligatorische Regeln

über die Festsetzung einer normalen Erholungszeit für die Angestellten der Handwerksbetriebe in den ländlichen (ausserstädtischen) Ortschaften des Gouvernements Livland, erlassen vom Livländischen Gouverneur auf Grund des Allerhöchst am 15. November 1906 bestätigten Ministerkomiteebeschlusses Art. 6, Abt. 1.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 95 vom 12. September 1907.)

§ 1. In den Handwerksbetrieben darf an den gewöhnlichen Wochentagen gearbeitet werden:

- a) in den Friseur- und Photographenanstalten — von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends;
- b) in den Fleisch- und Wurstbetrieben — von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends;
- c) in allen anderen Handwerksbetrieben — von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;
- d) den Inhabern von Werkstätten, in denen die Arbeiten nach der Art und den Bedingungen des Betriebes während der in diesem Paragraphen der Obligatorischen Regeln angegebenen Stunden nicht ausgeführt werden können,

wie beispielsweise in den Bäckereien, ist es gestattet, den Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Arbeiten in den von ihnen unterhaltenen Werkstätten nach eigenem Ermessen zu bestimmen unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der Lebensbedingungen, jedoch unter allen Umständen mit der Massgabe, dass die gesamte Arbeitszeit der Angestellten unter Einschluss der Mahlzeitpausen nicht 12 Stunden innerhalb 24 Stunden übersteigt.

§ 2. In Berücksichtigung der örtlichen Lebensbedingungen kann die Arbeitszeit an folgenden Wochentagen um 2 Stunden erhöht werden:

- a) für die Schneider, Schuster, Sattler, Gold- und Silberarbeiter, Typographen, Buchbinder, Mützenmacher und Uhrmacher — zwanzig Tage vor dem Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfest;
- b) für die Schmiede, Schlosser, Klempner, Tischler, Wagenbauer, Zimmerleute, Maurer, Maler, Lederarbeiter, Böttcher, Seiler, Waffenschmiede — vier Tage in jeder Woche (ausgenommen den Montag und Sonnabend) des Mai, Juni und Juli;
- c) für die Ofenbauer und Töpfer — vier Tage in jeder Woche, vom 15. Mai bis zum 15. August;
- d) für die Friseure — an jedem Sonnabend und am 5. Januar, 23. Juni, 24. und 31. Dezember;
- e) für die Fleischer und Bäcker — an den örtlichen Markttagen, am Sonnabend vor Ostern und an einem Tage in der Woche während des ganzen Jahres.

§ 3. Innerhalb der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Arbeitszeit muss den Angestellten eine Mahlzeitpause von insgesamt nicht weniger als 2 Stunden täglich gewährt werden. Die Verteilung dieser 2 Mahlzeitstunden wird von dem Inhaber des Betriebes mit den Angestellten vereinbart.

§ 4. Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

- a) den Friseuren und Photographen — von 8 bis 10 Uhr morgens und von 1 bis 4 Uhr nachmittags;

b) die Sonntagsruhe der Bäcker hat zu dauern: nach Beendigung der Arbeiten von 7 Uhr morgens des Sonntags bis 3 Uhr morgens des Montags; an Sonntagen vor einem Jahrmarkt können die Arbeiten schon um 7 Uhr abends beginnen;

c) in allen anderen Handwerksbetrieben — nur im Falle dringender Notwendigkeit und nicht länger als 8 Stunden.

§ 5. An folgenden Kirchenfeiertagen: dem 2. Februar, 25. März, 6. und 15. August, 8. und 14. September, 31. Dezember und am Namenstage des Herrn und Kaisers ist die Arbeit gestattet von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr abends.

§ 6. Die Normalarbeitszeit wird für alle Handwerker, mit Ausnahme der Bäcker, verkürzt am 3. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, am Gründonnerstage und am Tage des Reformationsfestes der evangelisch-lutherischen Kirche auf die Zeit von 12 Uhr mittags bis 5 Uhr nachmittags.

§ 7. Die Arbeit ist ganz untersagt: am 1. und 6. Januar, am Busstag der lutherischen Kirche, am Karfreitag, 1. und 2. Osterfeiertag, Himmelfahrtstag, 1. und 2. Pfingstfeiertag, 24. Juni (Johanni) und am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Anmerkung. Den Friseuren ist es gestattet, an allen in den vorhergehenden Paragraphen genannten Feiertagen mit Ausnahme des 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages zu arbeiten, wie an gewöhnlichen Sonntagen.

§ 8. Ausserhalb der oben festgesetzten Arbeitszeit können die Angestellten mit Arbeiten nur in Anspruch genommen werden bei Unglücksfällen, die das Material oder das Lokal des Betriebes bedrohen, oder in Fällen, welche die Arbeiten unbedingt notwendig erscheinen lassen, um das Verderben von Materialien zu verhüten.

§ 9. In Handwerksbetrieben Angestellte, die das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, werden, abgesehen von der im § 3 festgesetzten Mahlzeitpause, an jedem Wochentage auf 3 Stunden zum Schulbesuch von der Arbeit befreit, sobald sie den Nachweis über ihre Aufnahme in eine Schule vorweisen können. Gesetzlich zum Schulbesuch verpflichtete Kinder können

während des Schuljahres in Handwerksbetrieben nur soweit beschäftigt werden, als dieses den Schulbesuch nicht stört.

§ 10. Die vorstehenden obligatorischen Regeln erstrecken sich nicht auf Werkstätten, in denen die Inhaber allein ohne jegliche Angestellte, oder nur unter Beihilfe ihrer Eltern, Frauen oder Kinder arbeiten, ebenso auch nicht auf den Fall, dass der Inhaber, nach Eintritt des Zeitpunktes der Arbeitseinstellung und der Entlassung der Angestellten, die Arbeit ohne seine Angestellten allein, oder unter Beihilfe der oben genannten Familienglieder fortsetzt. In beiden Fällen aber muss die Werkstatt für das Publikum zu derselben Zeit, wie die übrigen gleichartigen Betriebe geschlossen werden. Für die Lokale zum Verkauf von Waren, welche sich bei den in diesem Paragraphen angeführten Werkstätten befinden, gelten die obligatorischen Regeln über die normale Erholungszeit in Handelsbetrieben, Niederlagen und Kontoren.

§ 11. Der Verletzung der vorstehenden Regeln Schuldige werden vom Friedensrichter mit Arrest bis zu einem Monat oder mit einer Geldstrafe bis zu 100 Rbl. bestraft.

§ 12. Die Aufsicht über die Einhaltung der obigen obligatorischen Regeln steht der Polizei zu. Der Polizei ist auch die Einleitung der gerichtlichen Verfolgung und die Vertretung der Anklage gegen die der Übertretung dieser obligatorischen Regeln Schuldigen vor Gericht auferlegt.

§ 13. Die vorstehenden obligatorischen Regeln treten in Kraft mit ihrer dritten Publikation in der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

№ 11.

Regeln für das Fahren auf den aus den Mitteln des Wegekaptals erbauten chaussierten und gepflasterten Wegen.

Erlassen von der Gouvernementswegebehörde am 24. August 1907.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 99, 1907.)

Die auf Chausseen und gepflasterten Wegen Fahrennden sind verpflichtet:

1) Bei Begegnungen um ein halbes Geleis nach rechts auszubiegen. Wenn ein Fuhrwerk das andere überholt, so muss das überholende Fuhrwerk nach links ausbiegen. Lastfahren

müssen sich immer auf der rechten Seite des Fahrdammes halten, die Mitte des Weges für leichtes Fuhrwerk frei haltend. Wenn zwei Fuhrwerke einander in einer Wegeschlucht, oder überhaupt an einer engen Stelle des Weges begegnen, wo sie aneinander nicht vorüberfahren können, so muss das leichtere oder das später an der engen Wegestelle angelangte Fuhrwerk umkehren und das entgegenkommende Fuhrwerk vorüberlassen (Bd. XII der Gesetzessamml., Ustaw über die Verkehrswege Art. 568 u. 570).

2) Während der Fahrt dürfen nicht mehr als zwei Lastfuhren miteinander verbunden werden. Fuhrwerke müssen so beladen werden, dass die Breite der Ladung die doppelte Radweite des Fuhrwerks nicht übersteigt. Zu transportierende Bretter und Balken dürfen nicht quer auf den Wagen geladen sein, damit sie nicht, beiderseits überhängend, eine Gefahr für die entgegenkommenden Fuhrwerke und Fussgänger bilden.

3) Brennholz darf nicht auf den Vorderrädern allein geführt werden; landwirtschaftliche Instrumente, als: Hakenpflüge, andere Pflüge, Eggen und andere schwere Gegenstände, welche die Chaussee beschädigen können, dürfen nicht geschleift werden.

4) Lastfuhren dürfen nicht auf dem Wege angehalten werden, etwa zum Füttern der Pferde, sondern müssen zu diesem Zwecke auf den Seitenrand abbiegen, und wo Seitenbrücken vorhanden sind, über diese hinüberfahren, ebenso darf auch die Fahrstrasse durch Ausladen von irgendwelchen Gegenständen nicht versperrt werden.

5) Es ist verboten, auf dem Chausseerande, an den Abhängen oder Seitengräben Vieh zu weiden oder zu treiben, ebenso ist das Reiten auf diesen Wegeteilen untersagt. Beim Füttern von Pferden und Vieh auf den Seitenrändern ist darauf zu achten, dass hierbei die Chaussee, die Seitenränder oder die Einfassungen keinen Schaden leiden. Wenn die Viehtreiber im Sommer zuweilen genötigt sind, das Vieh zum Füttern von der Chaussee auf besonders zu diesem Zwecke bestimmte Weideplätze zu treiben, so ist in solchem Falle von dem Besitzer oder dem Viehtreiber die Errichtung einer dauerhaften Brücke mit den nötigen Geländern zu verlangen, damit die Abhänge und Gräben der Chaussee nicht beschädigt werden (Ustaw des Verkehrswesens Art. 572).

6) Es ist verboten, Schutt, Schmutz und Kehricht auf den Weg zu werfen; ebenso ist es den Feldarbeitern verboten, Dünger bei der Ausfuhr aufs Feld auf dem Wege liegen zu lassen. Die Besitzer der an die Chaussee stossenden Häuser, oder deren Stellvertreter, in den Flecken, sind während der Marktzeit, und die Besitzer von Krügen und Läden an der Chaussee, bei denen ein stärkerer Verkehr herrscht, sind zu jeder Zeit verpflichtet, den Schmutz von der Strasse fortfeigen zu lassen.

7) An denjenigen Orten, an welchen ein schnelles Fahren untersagt ist, ist dieses Verbot streng einzuhalten.

Anmerkung 1. Die Aufsicht über die Erfüllung der Regeln von der Ordnung des Fahrens auf den Wegen ist neben den Organen der Wegeingenieurverwaltung auch der Kreis- und Stadtpolizei auferlegt (§ 7 Art. 570 des Ustaws des Verkehrswesens). Die Chausseeverwalter oder -Wächter halten die der Übertretung dieser Regeln Schuldigen nur dann an, wenn Polizeichargen in der Nähe sind, anderenfalls aber geben sie, ohne die Schuldigen zu arretieren, der nächsten Kreis- oder Stadtpolizeibehörde Nachricht, welche mit den Schuldigen nach dem Gesetze zu verfahren hat.

Anmerkung 2. Für absichtliche Beschädigung oder Vernichtung der Schotterschicht, oder überhaupt des Wegekörpers, der Wächterhäuschen, Brücken, Werstpfeiler und anderer Pfeiler mit Aufschriften, Randsteine, Anpflanzungen und überhaupt von Wegematerialien, oder für das Verwirren von in regelmässigen Stapeln aufgehäuften Materialien, werden die Schuldigen, abgesehen davon, dass sie den von ihnen angerichteten Schaden zu ersetzen haben, nach den Artikeln des Strafgesetzes gestraft (Ustaw über die Verkehrswege Art. 573).



Inhaltsverzeichnis.

N ^o	Seite
1. Die Veranstaltung von Lotterien	3
2. Der Unterhalt der auf Kosten des Wegekaptals chaussierten und gepflasterten Wege	3
3. Neue Reichsdumawahlordnung vom 3. Juni 1907	4
4. Die Verbreiterung der Kirchspielswege	4
5. Ehen zwischen Griechisch-Orthodoxen und Andersgläubigen	5
6. Massregeln gegen den Milzbrand	8
7. Von den studentischen Organisationen und von der Abhaltung von Versammlungen innerhalb der Mauern der Hochschulen	11
8. Allerhöchster Dank an die Pastoren Livlands	14
9. Obligatorische Regeln für die Festsetzung einer normalen Erholungs- zeit für die Angestellten in Handelsbetrieben, Niederlagen und Kontoren in ländlichen (ausserstädtischen) Ortschaften des Gou- vernements Livland	14
10. Obligatorische Regeln für die Festsetzung einer normalen Er- holungszeit für die Angestellten der Handwerksbetriebe in den ländlichen (ausserstädtischen) Ortschaften des Gouvernements Livland	18
11. Regeln für das Fahren auf den aus den Mitteln des Wegekaptals erbauten chaussierten und gepflasterten Wegen	21

